



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung**

der Gemeinde

Unterach am Attersee

BHVB-2015-4562/3-HEI

Bezirk
Vöcklabruck



Impressum

Herausgeber:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Linz, im Juli 2015

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit von Anfang Februar bis Ende März 2015 durch eine Prüferin gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Unterach am Attersee vorgenommen. Für diese Prüfung wurden 17 Arbeitstage beim Gemeindeamt aufgewendet.

Zur Prüfung wurden vor allem die Jahre 2012 bis 2014 sowie der Voranschlag für das Finanzjahr 2015 herangezogen. Um die Haushaltsentwicklung besser analysieren zu können, wurden aber zum Teil auch Vorjahre miteinbezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck und der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der öö. Landesregierung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

Alle monetären Vorschläge für eine nachhaltige Budgetkonsolidierung sind als „Hinweis zur Konsolidierung.“ in diesem Prüfungsbericht aufgenommen worden. Die Gemeinde kann aufbauend auf diesen Hinweisen die Konsolidierung ihres Haushaltes zielstrebig verfolgen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	6
PERSONAL	6
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	7
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	7
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	9
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
GEMEINDEKOOPERATIONEN.....	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG DER LETZTEN JAHRE	12
KÜNFTIGE HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
<i>Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung (MFP)</i>	13
FINANZAUSSTATTUNG	14
ALLGEMEINES.....	14
<i>Kommunalsteuer</i>	14
<i>Bundesabgaben-Ertragsanteile</i>	15
<i>Einnahmerückstände</i>	15
<i>Aufschließungsbeiträge Verkehrsflächen und Kanal</i>	15
FREMDFINANZIERUNGEN	16
ALLGEMEINES.....	16
SCHULDENSTAND.....	16
KASSENKREDIT.....	17
DARLEHEN	18
<i>Schuldendienstersatz</i>	18
LEASING.....	19
CONTRACTING	19
HAFTUNGEN	19
PERSONAL	21
ALLGEMEINES.....	21
<i>Abfertigung neu (Betriebl. Mitarbeitervorsorge- kurz BV-Beitrag)</i>	22
<i>Personalakten</i>	22
VERWALTUNGSPERSONAL	22
BAUHOFPERSONAL	22
<i>Aushilfe in den Frühjahres- und Sommermonaten</i>	23
<i>Aushilfe Müllbeseitigung</i>	24
<i>Personal Winterdienst</i>	24
<i>Personalausgaben – Deckung durch verrechnete Vergütungen</i>	25
<i>Arbeitsaufzeichnungen</i>	25
URLAUB/ZEIT AUSGLEICH	25
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
ABFALLBESEITIGUNG	27
<i>Abfallgebührenordnung</i>	28
KINDERGARTEN	29
<i>Auslastung</i>	29
<i>Zuschussbedarf</i>	29
STRANDBAD	31

WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	32
VERWALTUNGSVERFAHREN	32
<i>Aufschließungsbeiträge (Oö. ROG 1994)</i>	32
<i>Kanalanschlussgebühren</i>	32
ESSEN AUF RÄDERN	33
WASSERVERSORGUNG.....	33
ABWASSERBESEITIGUNG	33
<i>Annuitätenzuschüsse</i>	33
<i>Anschlussgebühren</i>	33
<i>Benützungsgebühren</i>	33
ZWEITWOHNSITZE	34
BAUHOFVERGÜTUNGEN AN DEN BEREICH TOURISMUS	34
BLUMENSCHMUCK.....	35
VERSICHERUNGEN	35
<i>Abfertigungsversicherungen</i>	35
JUGENDTAXI	36
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	36
<i>Objekt Unterach am Attersee (Badgasse 1)</i>	36
<i>Objekt Elisabeth-Allee 14 (ehemaliges OKA-Gebäude)</i>	37
JUGENDTREFF	38
FREIWILLIGE LEISTUNGEN OHNE SACHZWANG	39
FÖRDERUNG BETRIEBSGEMEINSCHAFT	39
ABGRENZUNG ABWICKLUNG IM ORDENTLICHEN ODER AUßERORDENTLICHEN HAUSHALT.....	39
<i>Treppenlift</i>	39
<i>Stützmauer</i>	40
<i>Steganlage für Bootsanliegerplätze und Badesteg</i>	40
<i>Grundstückkauf</i>	40
<i>Grundstücksverkauf</i>	40
INFRASTRUKTUR.....	42
SCHWERPUNKTE DER LETZTEN JAHRE.....	42
<i>Ortsbildgestaltung</i>	42
<i>Straßenbau 2013 bis 2015</i>	42
ZUKUNFTSPROJEKTE.....	42
<i>Amtsgebäudesanierung</i>	42
<i>Erweiterung Kindergarten</i>	42
<i>Sanierung Ufermauer Mühlleiten (Seeache)</i>	42
<i>Strandbad-Neubau</i>	43
<i>Volksschule-Sanierung</i>	43
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	43
ÜBERBLICK ÜBER DEN A.O. HAUSHALT 2012 BIS 2014	43
VORHABEN	44
<i>Errichtung Kindergarten-Containerprovisorium</i>	44
<i>Straßenbauprogramm 2013 bis 2015</i>	44
<i>Ankauf Fahrzeuge für den Bauhof</i>	44
HINWEISE ZUR KONSOLIDIERUNG	45
SCHLUSSBEMERKUNG.....	45

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Aufgrund der zuletzt verfügbaren Vergleichsdaten aus 2013 rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft lt. Bezirksumlagegesetz 1960 im oberösterreichweiten Vergleich bei 444 Gemeinden an 13. Stelle und nahm im Bezirk bei 52 Gemeinden den sehr guten 2. Rang ein. Die Haupteinnahmequelle sind die Gemeindesteuern, die 2014 55 % der gesamten Steuerkraft ausmachten. Die Kommunalsteuer ist die wichtigste Gemeindesteuer, hat sich seit 2008 beinahe verdoppelt und machte 2014 mit rd. 1,142 Mio. Euro allein rd. 45 % der Steuerkraft aus. Allerdings ist die Steuerkraft diesbezüglich von einem Industriebetrieb abhängig. Trotz der sehr guten Finanzkraft verfügt die Gemeinde über keinerlei Rücklagen. Nachdem das kostenintensivste Projekt der letzten Jahre (Ortsplatzgestaltung) noch im laufenden Finanzjahr 2015 mit einem letzten Gemeindeanteil von ca. 31.000 Euro ausfinanziert werden kann, sollten künftig wieder ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die bisher vernachlässigte Rücklagenbildung (vor allem zweckgebundener Einnahmen) nachzuholen.

Seit 2004 konnten mit einer Ausnahme jährlich zwischen 146.000 Euro und 739.000 Euro bzw. jährlich durchschnittlich rd. 284.000 Euro an den außerordentlichen Haushalt zugeführt werden. 2011 wurde der Haushalt mit einem höheren Überschuss abgeschlossen (rd. 83.700 Euro), dafür aber nur rd. 3.000 Euro zugeführt. Durch die Abwicklung der Vorjahresüberschüsse konnten aber im gesamten Prüfungszeitraum positive Rechenergebnisse zwischen rd. 2.300 Euro (2013) und rd. 130.500 Euro (2012) erzielt werden.

Ende 2014 betrug der Schuldenstand (Darlehen, Contracting, Kassenkredit) insgesamt 1,858 Mio. Euro, wofür ein Netto-Schuldendienst von rd. 200.000 Euro (5 % der ordentlichen Jahreseinnahmen) zu leisten war. Aufgrund der zuletzt verfügbaren Vergleichsdaten aus 2013 rangierte die Gemeinde mit dem Schuldenstand im oberösterreichweiten Vergleich bei 444 Gemeinden an der guten 335. Stelle und nahm im Bezirk bei 52 Gemeinden den 32. Rang ein. Nicht enthalten sind im oben genannten Schuldenstand die Kanalbaudarlehen in Höhe von rd. 1,408 Mio. Euro, die vom Reinhaltungsverband (RHV) aufgenommen wurden. Der Schuldendienst für diese Darlehen wird vom RHV geleistet und in Form von laufenden Transferleistungen an die Gemeinde weiterverrechnet. Diese RHV-Darlehen sind im Nachweis des Standes an Haftungen dargestellt. Würde man diese indirekte Tilgung der RHV-Darlehen einrechnen, würde sich der Schuldenstand auf insgesamt 3,267 Mio. Euro bzw. 2.250 Euro pro Kopf erhöhen.

Personal

Die Personalausgaben sind in den letzten zwei Jahren um beinahe 100.000 Euro auf rd. 848.000 Euro gestiegen. Neben den üblichen Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie etwaigen Vorrückungen war dies weitgehend auf die für die Kleinkindbetreuung erforderliche Personalaufstockung für Integrationskinder und „unter 3Jährige“ Kinder zurückzuführen. Zusätzlich wurde seit Dezember 2012 ein Dienstposten wieder „regulär“ nachbesetzt, der für zwei Jahre vorübergehend durch eine Mitarbeiterin im Rahmen eines AMS-Förderprogrammes kostenreduziert besetzt war.

Der Bauhof, der auch Wanderwege zu betreuen hat, ist personell mit vier vollbeschäftigten Arbeitern sehr gut ausgestattet, zumal im Sommer-Halbjahr (April bis September) noch eine vollbeschäftigte Aushilfskraft zur Unterstützung der Bauhofarbeiter und (Mai bis Oktober) eine weitere Aushilfskraft tageweise als „Müllschütter“ beschäftigt wird. Im Winter-Halbjahr werden dagegen zwei Bauhofarbeiter für die Müllabfuhr eingesetzt. Die schon bisher teilweise Vergabe des Winterdienstes wurde nach dem Verkauf des Unimog seit 2010 auf 50 % erhöht.

Durch die vielen Zweitwohnsitze und die jährlich etwa 75.000 Gästenächtigungen ist die touristische Infrastruktur verstärkt zu betreuen. Für die Gemeinde stellt dies einen maßgeblichen Kostenfaktor dar (Personalausgaben, Material, Verwaltungsaufwand etc.). Dazu leistet die Gemeinde an den Tourismusverband jährlich ca. 90.000 Euro an

Tourismusabgaben (Gästenächtigungen und Zweitwohnsitze) und stellt dem örtlichen Tourismusverein ein Büro kostenlos zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten könnten ganzjährig vermietet werden.

Einerseits sollte ein effizienterer Einsatz des Bauhofpersonales geprüft werden. Beispielsweise könnte in den Wintermonaten, in denen durch die nicht bewohnten Zweitwohnsitze weniger Müll anfällt, mit einem Bauhofarbeiter das Auslangen gefunden werden. Diese Zeit könnte zum Urlaubsabbau verwendet werden.

Andererseits sollte der Tourismusverband verstärkt in die Finanzierung der touristischen Angebote eingebunden werden. Wir empfehlen daher, mit dem Tourismusverband über einen adäquaten Kostenersatz zu verhandeln, wobei auch die Betreuung der Wanderwege durch den Tourismusverband selbst vorstellbar wäre, was für die Gemeinde eine wesentliche Entlastung bedeuten würde.

Öffentliche Einrichtungen

Abfallbeseitigung

Die Abfallgebühren waren 2006 bis 2012 weder ausgaben- noch kostendeckend, obwohl bisher keine Verwaltungskostentangente eingerechnet wurde. Weil vom Bezirksabfallverband seit 2014 auch 50 % der Zweitwohnsitze zur Berechnung des Abfallwirtschaftsbeitrages herangezogen werden (Erhöhung in zwei Schritten 2014 und 2015 um jeweils 25 %), steigen die Kosten entsprechend weiter. 2014 ist es dadurch zu Mehrkosten von ca. 6.400 Euro gekommen. Ab 2015 wird sich die jährliche Mehrbelastung auf ca. 14.000 Euro erhöhen. Positiv zu werten ist, dass seit 2010 vermehrtes Augenmerk auf Arbeitsaufzeichnungen durch den Bauhof gelegt wird. Dadurch konnte festgestellt werden, dass die Abfallbeseitigung bisher mit ca. 15.000 Euro subventioniert wurde. Aus Kostenwahrheitsgründen ist künftig auch eine Verwaltungskostentangente in die Gebührenkalkulation einzurechnen. Die Abfallgebühren sind jedenfalls (inkl. Bauhofvergütungen und Verwaltungskostentangente) kostendeckend festzusetzen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Essen auf Rädern

Seit 2004 konnte diese Einrichtung erst einmal (2005) mit einem geringen Überschuss (242 Euro) positiv abgeschlossen werden. Seither musste die Gemeinde jährlich zwischen 2.000 Euro und 5.000 Euro zuschießen. In den letzten drei Jahren waren es durchschnittlich 1.740 Euro. Die Mahlzeiten werden von einem Gastronomiebetrieb zubereitet, ausgeliefert und an die Gemeinde weiterverrechnet. An die Essensbezieher wird nur der Preis für die Herstellung (5,50 Euro) weiterverrechnet. Der Abgang bezieht sich daher ausschließlich auf die Kosten für die Zustellung (1,40 Euro inkl. Ust).

Die Tarife sind kostendeckend festzusetzen.

Abwasserbeseitigung

Bisher wurden zweckgebundene Einnahmen (Anschlussgebühren, Tilgungszuschüsse) im ordentlichen Haushalt belassen und dadurch nicht zweckgemäß verwendet. Sofern sie im gleichen Finanzjahr, in dem sie eingenommen werden, nicht für entsprechende Zwecke (z. B. für ein außerordentliches Vorhaben) gebraucht werden, sind sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, die bei künftigem Bedarf entsprechend aufzulösen ist.

In den Jahren 2012 und 2014 wurden die Anschlussgebühren unter jenem Wert beschlossen, der vom Land als Mindestanschlussgebühr festgelegt wurde. Die Höhe der Mindestanschlussgebühr ist jährlich an den im Voranschlagserlass des Landes vorgegebenen Wert anzupassen.

Zweitwohnsitze

Mit Stichtag 31.10.2014 lag der Anteil an Zweitwohnsitzen bei 41 %. Dieser hohe Anteil wirkt sich in mehrerer Hinsicht nachteilig aus. Die Errichtung und ganzjährige Aufrechterhaltung der Infrastruktur führt zu erheblichen Ausgaben, die durch jene Bürger zu tragen sind, die einen Hauptwohnsitz angemeldet haben. Neben Grundstücksaufschlüssen sind auch die

Müllbeseitigung und der Winterdienst im gesamten Gemeindegebiet durchzuführen, obwohl der Großteil der Zweitwohnsitze meist nur in den Sommermonaten bewohnt wird. Weil Bundesabgaben-Ertragsanteile nur für Hauptwohnsitze an die Gemeinde fließen, sind die durch Zweitwohnsitze verursachten Mehrausgaben daher vom allgemeinen Budget zu finanzieren. Um künftig vor allem auch in demographischer Hinsicht eine positive Entwicklung fördern zu können (z. B. Sicherung von nicht vermehrbaren, leistbaren Bodenreserven zur Begründung von Hauptwohnsitzen, insbesondere für den Wohnbedarf der ortsansässigen Personen etc.), empfehlen wir, einen Antrag auf Erklärung des Gemeindegebietes als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 ins Auge zu fassen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinderat. Eine entsprechende Verordnung wäre von der Landesregierung zu erlassen.

Abfertigungsversicherungen

Für einige Vertragsbedienstete, für die noch Abfertigungsansprüche nach dem „alten“ Schema anfallen, wurden sogenannte „Abfertigungsversicherungen“ in Form von einzelnen Erlebensversicherungen abgeschlossen. Die Vertragssummen liegen teilweise über jenem Ausmaß, das zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung notwendig gewesen wäre. Außerdem birgt die Bindung von Geldmitteln an eine Prognose die Gefahr, dass unvorhersehbare Änderungen, die den Abfertigungsanspruch verhindern, reduzieren oder erhöhen würden, nicht eingerechnet werden können (z. B. Teilzeit, Kündigung, Funktionsänderung). Die bisher einbezahlten Prämien und somit „angesparten“ Mittel (rd. 55.000 Euro per Ende 2014) wurden im Rechenwerk der Gemeinde bislang nicht dargestellt. Es wird zwar grundsätzlich positiv gesehen, dass die Gemeinde für künftige Abfertigungsverpflichtungen Vorsorge trifft, das Instrument „Lebensversicherung“ erscheint jedoch nicht geeignet. Einerseits wird die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde (Auszahlung der Abfertigung) an einen Dritten übertragen, andererseits werden langfristig fixe Zahlungsverpflichtungen eingegangen. Das Ausmaß der Prämienzahlungen kann außerdem nicht an die jeweilige Finanzsituation angepasst werden. Außerdem kann die Gemeinde über die bereits geleisteten Mittel nicht frei verfügen. Wir empfehlen, von derartigen Versicherungsverträgen künftig Abstand zu nehmen. Es ist zu gewährleisten, dass die Auszahlungen der Versicherungssummen an die Gemeinde erfolgen, die sie an die Berechtigten auszuzahlen hat. Die bisher angesparten Guthaben sind im Voranschlag und im Rechnungsabschluss darzustellen bzw. nachzuweisen.

Objekt Unterach am Attersee (Badgasse 1)

Die Gemeinde vermietet seit den 70er- bzw. 90er-Jahren in einem Gebäude, das direkt an das am Attersee gelegene Gemeindeamt anschließt, zwei Wohnungen mit jeweils ca. 83 m² Wohnfläche zu sehr günstigen Mietzinsen (129 Euro bzw. 199 Euro zuzügl. Betriebskosten). Umgelegt auf die Wohnfläche liegen sie mit 1,55 Euro bzw. 2,40 Euro/m² weit unter dem derzeitigen Richtwert für Oberösterreich (5,84 Euro). Im Falle von vor dem 1. März 1994 geschlossenen Hauptmietverträgen kann der Vermieter den Hauptmietzins für eine Wohnung entsprechend der Ausstattungskategorie auf zwei Drittel des Richtwertes (2,27 Euro/m²) anheben¹. Im Zusammenhang mit dem unter 2,27 Euro/m² liegenden Mietzins empfehlen wir eine entsprechende Anhebung.

Objekt Elisabeth-Allee 14

Das Erdgeschoß im gemeindeeigenen Gebäude (160 m²) wird seit 1.8.2008 zum Zweck der Führung eines Gastronomiebetriebes im Rohbauzustand vermietet. Von der Mieterin wurden Baumaßnahmen vorgenommen, die durch einen einmaligen Zuschuss von ca. 60.000 Euro von der Gemeinde ersetzt wurden. Nachweise (Rechnungen) über das Ausmaß der vorgenommenen Investitionen wurden nicht eingefordert. Damit fehlte die Grundlage für die damalige Berechnung des Zuschusses. Es wurde keine Fördervereinbarung getroffen, die im Falle einer vorzeitigen Schließung des Gastronomiebetriebes eine Rückforderung ermöglichen würde. Dazu hat die Gemeinde für die Dauer von 30 Jahren einseitig auf ein

¹ § 45 Mietrechtsgesetz, Fassung vom 6.7.2015

Kündigungsrecht verzichtet. Künftig sollten – vor allem derartigen - Förderzusagen auch entsprechende Fördervereinbarungen zugrunde gelegt werden. Z. B. könnte die Förderung von der verbindlichen Erhaltung des Betriebes, von Arbeitsplätzen etc. für einen festgelegten Zeitraum abhängig gemacht werden. Als Unterstützung kann dabei die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte „Checkliste“ für Fördervereinbarungen verwendet werden.

Zusätzlich wurde im Mietvertrag für die Dauer von 19 Jahren ein jährlicher Zuschuss von 5.400 Euro vereinbart, indem vom äußerst geringen Mietzins (500 Euro bzw. 3,13 Euro/m²) monatlich 450 Euro angerechnet werden. Der Richtwert lt. dem Richtwertgesetz wäre ab 1. April 2008 bei 5,12 Euro gelegen. Bis 2027 ist wegen der Bezuschussung ein monatlicher Mietzins von nur 50 Euro an die Gemeinde zu leisten. Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden bzw. wurden, gilt die nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmiete, die ab 1.4.2014 für Oberösterreich 5,84 Euro (netto) je m² Nutzfläche beträgt, wobei Zu- und Abschläge möglich sind. Künftig sind bei Neuvermietungen die Hauptmietzinse an die Höhe der Richtwerte festzusetzen.

Jugendtreff

Der Jugendtreff verursachte im Prüfungszeitraum (einschließlich Instandhaltungen und Investitionen) jährliche Kosten zwischen 16.000 Euro und 31.000 Euro. Noch während der Prüfung wurde diese Einrichtung wegen der hohen Kosten und der dagegen geringen Nachfrage geschlossen. Eine diesbezügliche Empfehlung hat sich dadurch erübrigt.

Außerordentlicher Haushalt

Die Ortsplatzgestaltung (Baubeginn 2006) war mit rd. 2,329 Mio. Euro Gesamtausgaben das kostenintensivste Projekt der letzten Jahre. Die Finanzierung dieses Vorhabens wurde ca. je zur Hälfte von der Gemeinde (Eigenmittel und Darlehen) und vom Land (LZ und BZ) getragen. Der zum Prüfungszeitpunkt noch verbleibende Fehlbetrag von ca. 30.000 Euro kann im lfd. Finanzjahr 2015 durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt bedeckt und das Vorhaben somit ausfinanziert werden.

In den letzten drei Jahren betrug das Gesamtausgabevolumen bei neun Vorhaben rd. 339.000 Euro. Dazu waren noch rd. 677.000 Euro Vorjahres-Abgänge abzuwickeln.

In Summe waren 2012 bis 2014 rd. 1,016 Mio. Euro zu bedecken, die weitgehend von der Gemeinde finanziert wurden (75 % Anteilsbeträge und 5 % Überschüsse aus Vorjahren). Für den Rest (je 10 %) wurden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel gewährt. Dass die beträchtlichen Eigenmittel von der Gemeinde aufgebracht werden konnten, ist dem seit 2008 kräftigen Zuwachs an Kommunalsteuereinnahmen zu verdanken. Dadurch konnte der hohe Kassenkredit, der entgegen den gesetzlichen Bestimmungen weitgehend für außerordentliche Vorhaben verwendet wurde, von rd. 1,2 Mio. (2009) auf rd. 162.000 Euro (2014) reduziert werden.

Auch die Ausfinanzierung der derzeit noch laufenden drei Vorhaben dürfte keine Probleme bereiten, obwohl für den Kanalbau teilweise keine Fördermittel mehr gewährt wurden.

Zusammenfassend weisen wir nochmals darauf hin, dass Kassenkredite für den außerordentlichen Voranschlag nur verwendet werden dürfen, wenn

- der ordentliche Voranschlag ausgeglichen ist (das war 2010 und 2011 nicht der Fall) und
- die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist und
- die Rückzahlung des Kassenkredites binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Der Kassenkredit dient vorrangig zur Liquiditätssicherung im ordentlichen Haushalt. Zur Vor- oder Zwischenfinanzierung von außerordentlichen Vorhaben sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Zwischenfinanzierungsdarlehen aufzunehmen. Diese sind entsprechend der Flüssigmachung von Förder- oder sonstigen Mitteln zu tilgen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Vöcklabruck
Gemeindegröße (km²):	26,11
Seehöhe (Hauptort):	477
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	78

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	11
Güterwege (km):	9
Landesstraßen (km):	0
Bundesstraßen B151/152 (km):	11

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2009:	10	9	-	-	-
	VP	SP	-	-	-

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.489
Registerzählung 2011:	1.440
EWZ lt. ZMR 31.10.2013:	1.452
EWZ lt. ZMR 31.10.2014:	1.498
GR-Wahl 2003 inkl. NWS:	2.580
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.560

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	keine (WG)
Hochbehälter:	keine (WG 6)
Kanallänge (km):	35
Druckleitungen (km):	0,08
Pumpwerke Gemeinde:	2
Pumpwerke RHV: inkl. 2 Unterflurpumpwerke	5

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2014:	4.126.853
Überschuss o.H. 2014:	46.833
Voranschlag 2015:	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2013/2014	
Volksschule:	4 Klassen, ca. 65 Schüler
Hauptschule:	keine
Musikschule:	keine
Kindergarten:	2 Gruppen, 35 Kinder
Krabbelgruppe:	1 Gruppe im Kiga, 10 Kinder

Strukturhilfe 2014:	0
Finanzkraft 2013 je EW: ¹	1.751

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3
Strandbad:	1
frei zugängliche Badeplätze	4

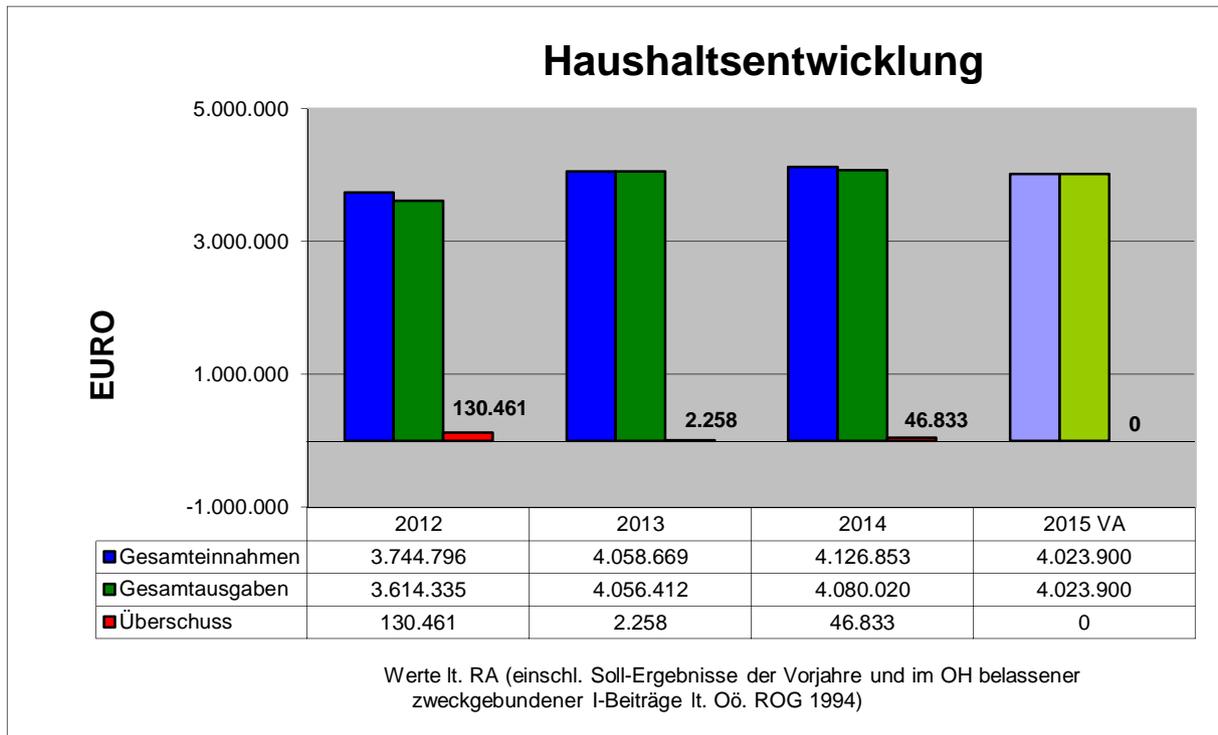
Rang (Bezirk):	2
Rang (OÖ.):	11
Schuldenstand je EW:	1.139

¹ Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2013

Gemeindekooperationen

- Müllabfuhrverband mit umliegenden Gemeinden des Atterseegebietes
- Sozialhilfeverband
- Sanitätsgemeindeverband mit Gemeinde Steinbach am Attersee
- Verein zur Regionalentwicklung im Bezirk Vöcklabruck mit 11 Mitgliedsgemeinden (LEADER + REGATTA)
- neu: Burggrabenklamm-Erhaltungsverein = bezirks- und länderübergreifend mit Gemeinde Steinbach am Attersee (OÖ.) und St. Gilgen (Sbg.)

Wirtschaftliche Situation



Haushaltsentwicklung der letzten Jahre

Die in der Graphik dargestellten Soll-Überschüsse konnten trotz erheblicher Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt nach Verwendung des jeweiligen Vorjahresüberschusses erzielt werden. Dazu wurden aber auch zweckgebundene Interessentenbeiträge (Kanalanschlussgebühren) im ordentlichen Haushalt belassen, anstatt sie einer Rücklage zuzuführen. Der folgenden Tabelle kann einerseits entnommen werden, in welcher Höhe das allgemeine Budget dadurch verstärkt wurde, andererseits kann abgelesen werden, in welcher Höhe neben den positiven Haushaltsergebnissen auch Anteilsbeträge für außerordentliche Vorhaben zur Verfügung gestellt werden konnten:

	2012	2013	2014	VA 2015
Einnahmen:				
Abwicklung Soll-Überschuss VJ	136.313	130.461	2.257	dzt. unbek.
Im OH belassene I-Beiträge	15.603	34.447	41.201	20.000
Ausgaben:				
Zuführung Anteilsbeträge an AOH	149.913	328.791	292.580	217.500

Die Anteilsbeträge 2012 konnten allein durch den Vorjahres-Überschuss und die im ordentlichen Haushalt belassenen Kanalanschlussgebühren finanziert werden, ohne das laufende Budget zu belasten.

Künftige Haushaltsentwicklung

Sofern keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten (z. B. Ausfall Kommunalsteuer etc.), wird es kurz- bis mittelfristig bei der Haushaltsentwicklung zu keinen größeren Schwankungen kommen. Für zusätzliche Betriebsansiedelungen steht nur ein marginales Flächenausmaß von 1 ha zur Verfügung. Eine derartige Fläche ist zwar im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) vorgesehen, eine Widmung (Flächenwidmungsplan) wurde bisher aber noch nicht vorgenommen. Das Risiko durch die derzeit kommunalsteuermäßige Abhängigkeit vom wichtigsten Betrieb kann daher voraussichtlich auch künftig nicht besser gestreut werden. Der bisherige Trend, wonach die Kommunalsteuereinnahmen 2009 bis

2011 jährlich um durchschnittlich 94.000 Euro gestiegen sind, hat in den letzten drei Jahren 2012 bis 2014 mit einer jährlichen Steigerung von ca. 84.000 Euro angehalten.

Künftig sind zweckgebundene Einnahmen (das sind Interessenten- und Aufschließungsbeiträge für Kanalbauten und Verkehrsflächen) einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, sofern sie im gleichen Finanzjahr der Vereinnahmung für entsprechende Zwecke nicht gebraucht werden.

Trotz der sehr guten Finanzkraft verfügt die Gemeinde derzeit über keinerlei Rücklagen.

Weil die Gemeinde sehr stark von der Kommunalsteuer abhängig ist, sollten auch im Hinblick auf mögliche Kommunalsteuerschwankungen Rücklagen angelegt werden.

Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung (MFP)

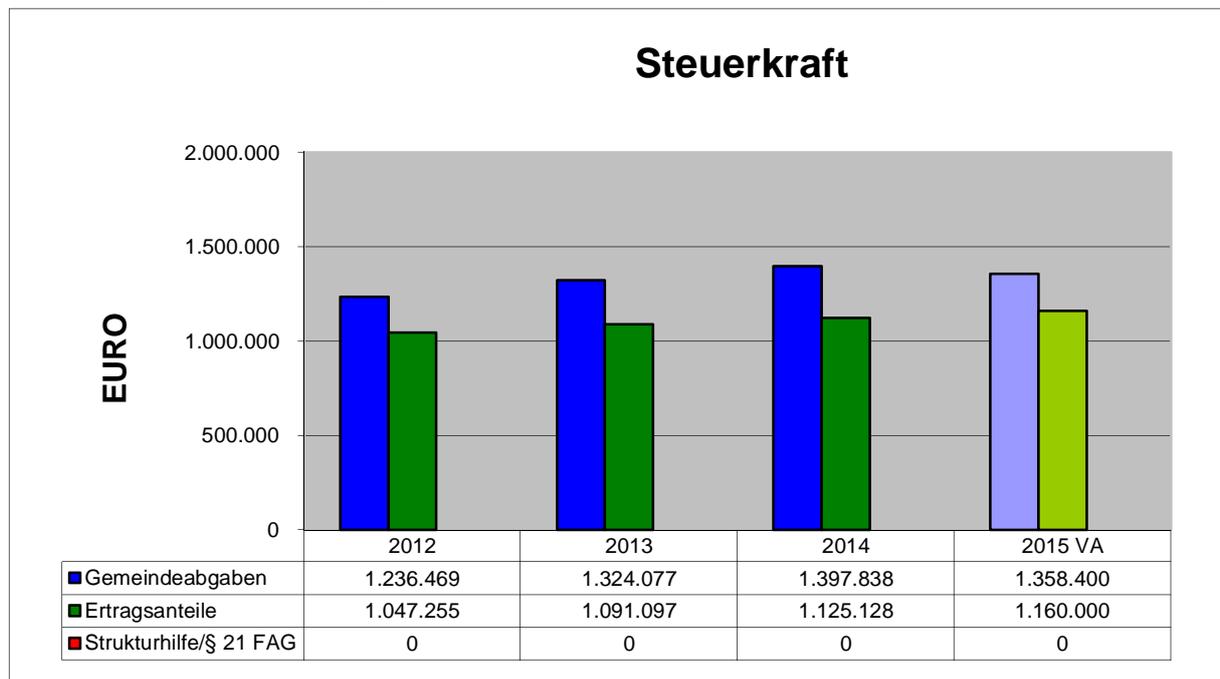
Der mittelfristige Finanzplan, der neben dem Voranschlag 2015 auch die Planjahre 2016 bis 2019 umfasst, zeichnet ein positives Bild. Die aus der laufenden Gebarung errechneten „freien Budgetspitzen“ – woraus Investitionen im ordentlichen Haushalt, etwaige Kapitaltransferzahlungen, freiwillige Leistungen und Anteilsbeträge für Vorhaben zu finanzieren sind – weisen positive Werte zwischen 237.200 Euro (2016) und 311.300 Euro (2018) aus.

Die durchwegs sehr positiv prognostizierte Entwicklung ist maßgeblich auf die hohen Kommunalsteuereinnahmen, aber auch auf Überschüsse im Kanalbereich zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurden sechs Vorhaben aufgenommen. Demnach sind für fünf Vorhaben in den Folgejahren nach dem Voranschlagsjahr 2015 keine Einnahmen und Ausgaben mehr zu erwarten. Nur für ein Vorhaben (Straßenbauprogramm 2013 bis 2015) wurde ein Finanzierungsplan bis 2016 erstellt, deren voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben im MFP aber nicht berücksichtigt wurden.

Der mittelfristige Investitionsplan ist entsprechend der beschlossenen Finanzierungspläne zu erstellen.

Finanzausstattung



Allgemeines

Die Einnahmen durch Gemeindeabgaben lagen über jenen, die durch Bundesabgaben-Ertragsanteile erzielt wurden. Der überwiegende Teil der gesamten Steuerkraft (55 %) konnte im Prüfungszeitraum allein durch Gemeindesteuern aufgebracht werden. Dieser Umstand hat es der Gemeinde ermöglicht, den durch die allgemeine Finanzkrise 2009 verursachten Einbruch bei den Bundesabgaben-Ertragsanteilen ohne größere Einschränkungen zu überwinden.

Die wichtigsten Gemeindesteuern sind die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B. Während die Kommunalsteuer 2014 mit 1,141 Mio. Euro rd. 82 % der gesamten Gemeindesteuern ausmachte, lag die Grundsteuer B mit rd. 223.000 Euro bei rd. 16 %.

Die Tourismus- bzw. Zweitwohnsitzabgabe spielt trotz beträchtlicher Einnahmen (jährl. rd. 91.000 Euro) eine untergeordnete Rolle², weil 95 % davon an den Tourismusverband weiterzuleiten sind.

Die jährlichen Mehreinnahmen durch Kommunalsteuern waren in den letzten drei Jahren in etwa doppelt so hoch wie jene aus den Bundesabgaben-Ertragsanteilen.

Aufgrund der zuletzt verfügbaren Vergleichsdaten aus 2013³ rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft lt. Bezirksumlagegesetz 1960 im oberösterreichweiten Vergleich bei 444 Gemeinden an der sehr guten 13. Stelle und nahm im Bezirk bei 52 Gemeinden den 2. Rang ein.

Kommunalsteuer

Der Anteil der Kommunalsteuer an der gesamten Steuerkraft lag im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich 1,064 Mio. Euro bei ca. 44 %.

Im Finanzjahr 2014 betrug die Einnahmen aus 78 kommunalsteuerpflichtigen Betrieben rd. 1,207 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 87 % auf den größten (Industrie)Betrieb und weitere rd. 3,7 % auf vier Betriebe, deren Kommunalsteueraufkommen zwischen 5.000 Euro und 13.000 Euro lag. Der Rest verteilte sich auf 73 Betriebe.

² Es wurden nur die bei der Gemeinde verbleibenden 5 % der Tourismus- und Zweitwohnsitzabgabe eingerechnet

³ Quelle: Abteilung Statistik beim Amt der oö. Landesregierung

Die Entwicklung der Kommunalsteuereinnahmen verlief sehr positiv. Allerdings sind die meisten Betriebe hinsichtlich des Steueraufkommens kleinststrukturiert. Die Steuerkraft ist somit sehr stark von einem Industriebetrieb abhängig.

Bundesabgaben-Ertragsanteile

Der Anteil der Bundesabgaben-Ertragsanteile an der gesamten Steuerkraft lag im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich 1,087 Mio. Euro bei ca. 45 %. Im Zuge der allgemeinen Finanzkrise sind sie 2009 um rd. 105.000 Euro eingebrochen, was durch Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer mehr als wettgemacht werden konnte. 2010 sind die Ertragsanteile um weitere ca. 21.000 Euro zurückgegangen. In den Folgejahren konnten wieder jährliche Einnahmensteigerungen verzeichnet werden. Nach einem erstmalig hohen Anstieg 2011 (+ rd. 97.000 Euro), pendelten sich die jährlichen Mehreinnahmen bei durchschnittlich 42.000 Euro ein.

Einnahmenrückstände

Im Rechnungsabschluss 2014 waren rd. 112.000 Euro Einnahmenrückstände ausgewiesen. Der Großteil davon entfiel mit rd. 80.500 Euro auf Gemeindeabgaben. Davon entfielen rd. 62 % auf die Differenz einer zwischen 2013 einbezahlten und durch Finanzonline erklärten Kommunalsteuer. Es war daher kein effektiver Rückstand. Die Nachverrechnung durch die computerunterstützte Kommunalsteuererklärung wurde zu Beginn 2015 beglichen.

Beim Rest handelte es sich um Tourismusabgaben (rd. 8.200 Euro), Grundsteuer B (2.800 Euro) sowie Grundsteuer A (rd. 100 Euro), die – wie auch die Kommunalsteuer - über die Steuerbuchhaltung verrechnet und evident gehalten werden. Wegen der grundsätzlich guten Zahlungsmoral werden Mahnläufe, die auch Mahngebühren und Säumniszuschläge auslösen, eher selten durchgeführt.

Einzelne immer wieder betroffene Steuer- und Abgabenschuldner werden durch entsprechende Schreiben ermahnt. Mahngebühren werden in diesen Fällen nicht verrechnet.

Die Mahnläufe sind in festgelegten Abständen vorzunehmen. Damit soll auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen gesichert werden.

Weitere rd. 26.000 Euro entfielen auf den Dienstleistungssektor bzw. rd. 24.000 Euro auf Kanalanschlussgebühren. Nachdem die Anschlussgebühren vom Bauamt handschriftlich berechnet werden, werden die Bescheide von der Buchhaltung ausgefertigt, zugestellt und evident gehalten.

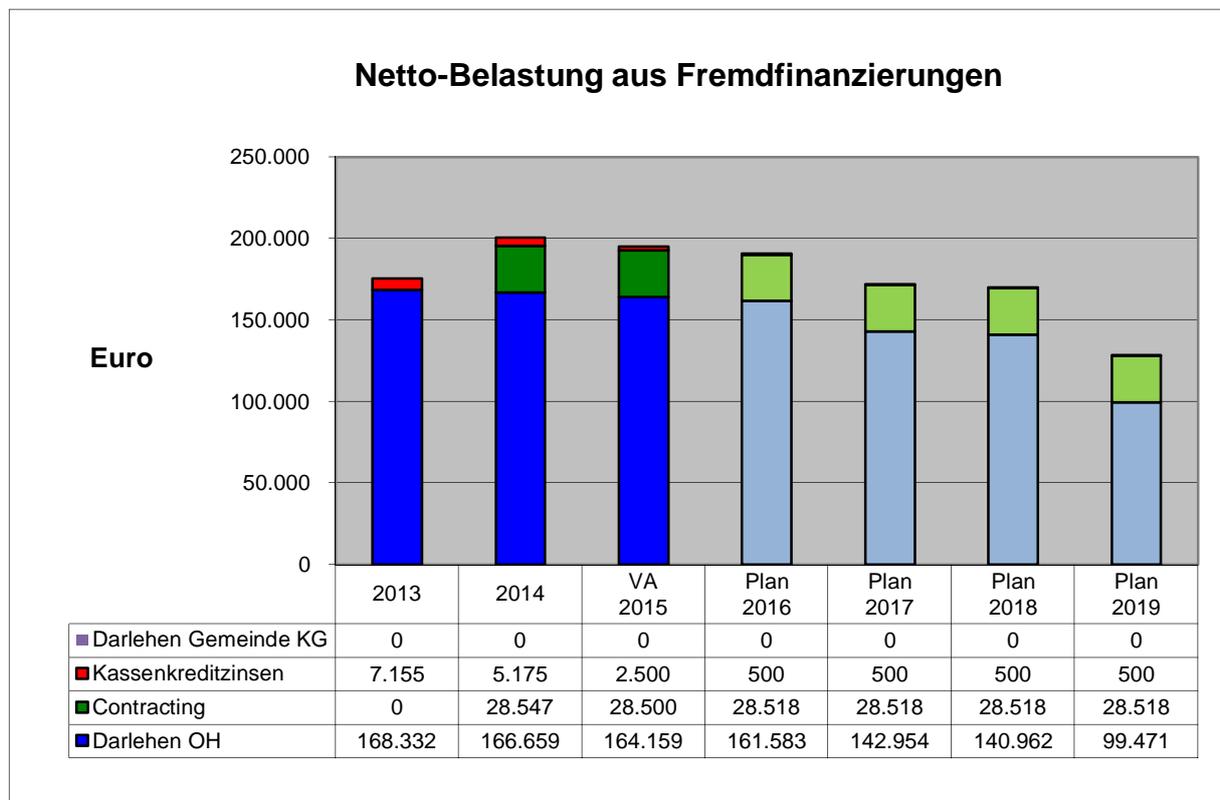
Nachdem die Bescheide über das Bauamtsprogramm erstellt werden können (die neueste Version wurde 2013 angekauft), sollten sie zweckmäßigerweise auch vom Bauamt erstellt und erst anschließend der Buchhaltung zur Evidenthaltung übergeben werden.

Die Kanalanschlussgebühren sind über die Steuerbuchhaltung evident zu halten. Einerseits würden damit die steuerrechtlichen Bestimmungen eingehalten, andererseits wäre die Evidenthaltung ausständiger Anschlussgebühren gesichert.

Aufschließungsbeiträge Verkehrsflächen und Kanal

Die Aufschließungsbeiträge wurden weitgehend 2004 vorgeschrieben und fallen nur mehr vereinzelt im Falle von Neuwidmungen oder künftigen Überarbeitungen des Flächenwidmungsplanes an.

Fremdfinanzierungen



Allgemeines

Aus den Fremdfinanzierungen – das sind Kassenkredit, Contracting und Darlehen - lag die Nettobelastung in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich 4,8 % der ordentlichen Jahreseinnahmen. Während 2012 und 2013 ein Nettoschuldendienst von durchschnittlich rd. 179.400 Euro zu leisten war, ist die Nettobelastung ab 2014 durch die erstmals fällige Rate für das Beleuchtungs-Contracting um rd. 28.500 Euro auf rd. 200.400 Euro gestiegen. In der Graphik wird die Nettobelastung 2014 mit insgesamt 200.381 Euro dargestellt. Im Vergleich zu anderen Gemeinden stellt dies eine vergleichsweise hohe Belastung dar (ÖÖ-Durchschnitt ca. 3,5 %).

Mit einer Entlastung kann die Gemeinde erstmals 2016 rechnen, weil für ein Kanaldarlehen (WWF) nur mehr eine Halbjahresrate fällig wird. Dadurch verringert sich die Nettobelastung 2016 um ca. 8.300 Euro bzw. ab 2017 um ca. 16.600 Euro. Ab 2019 kommt es zu einer weiteren spürbaren Entlastung von ca. 41.500 Euro durch das 2018 auslaufende Darlehen für die Ortsplatzgestaltung.

Aufgrund der zuletzt verfügbaren Vergleichsdaten aus 2013⁴ rangierte die Gemeinde mit dem Schuldenstand im oberösterreichweiten Vergleich bei 444 Gemeinden an der guten 335. Stelle und nahm im Bezirk bei 52 Gemeinden den 32. Rang ein.

Schuldenstand

Ende 2014 betrug der Schuldenstand der Gemeinde insgesamt 1,858 Mio. Euro. Umgerechnet auf die Einwohner lt. Registerzählung des Vorjahres entspricht dies 1.280 Euro pro Kopf. Die Schulden setzten sich folgendermaßen zusammen:

⁴ Quelle: Abteilung Statistik beim Amt der oö. Landesregierung

Darlehen, die die Gemeinde aufgenommen hat	1.457.347 Euro
Contracting für öffentliche Beleuchtung	239.327 Euro
Kassenkredit	162.293 Euro

Von den im Schuldennachweis 2014 dargestellten Darlehen (1.457.347 Euro) entfällt nur eines (160.000 Euro) auf die Schuldenart 1. D.h., dieses Darlehen belastet das ordentliche Budget, während der Schuldendienst aller anderen Darlehen größtenteils durch Gebühreneinnahmen bedient werden kann.

Nicht enthalten sind im oben genannten Schuldenstand Kanalbaudarlehen in Höhe von rd. 1,408 Mio. Euro, die vom Reinhaltungsverband aufgenommen wurden. Der Schuldendienst für diese Darlehen wird vom RHV geleistet und in Form von laufenden Transferleistungen an die Gemeinde weiterverrechnet. Diese RHV-Darlehen sind im Nachweis des Standes an Haftungen dargestellt. Würde man diese indirekte Tilgung der RHV-Darlehen einrechnen, würde sich der Schuldenstand auf insgesamt 3,267 Mio. Euro bzw. 2.250 Euro pro Kopf erhöhen.

Kassenkredit

Im Zeitraum 2008⁵ bis 2012 wurde mit der Höhe des vom Gemeinderat festgelegten Höchstbetrages für Kassenkredite kein Auslangen gefunden. Es kam zu massiven Überschreitungen zwischen 400.000 Euro und 800.000 Euro. Aufgrund der Kontoüberziehungen im Finanzjahr 2009 (insgesamt rd. 1 Mio. Euro) wurde neben den mit den Banken vereinbarten Überziehungsrahmen für 2010 erstmals auch ein Kassenkreditvertrag von 700.000 Euro abgeschlossen.

Die Kassenkredite (Kontoüberziehungen und Kassenkredit) wurden in diesem Zeitraum nicht nur zur vorübergehenden Liquiditätssicherung verwendet. Vielmehr wurden längerfristige Abgänge von außerordentlichen Vorhaben „zwischenfinanziert“, anstatt hierfür Zwischenfinanzierungsdarlehen aufzunehmen, die entsprechend dem Einlangen von Fördermitteln zu tilgen gewesen wären. Nachdem 2010 und 2011 im ordentlichen Haushalt Abgänge veranschlagt wurden, hätte in diesen Jahren der Kassenkredit nicht für außerordentliche Vorhaben verwendet werden dürfen. Der zur vorübergehenden Liquiditätssicherung zur Verfügung gestandene Kassenkreditrahmen war dadurch längerfristig blockiert. Dadurch kam es auch zu den massiven Überschreitungen der vom Gemeinderat beschlossenen Höchstbeträge, die für Kassenkredite verwendet werden durften. Die Gemeinde profitierte zwar von vergleichsweise günstigen Konditionen, den gesetzlichen Bestimmungen wurde zu diesem Zeitpunkt aber nicht Rechnung getragen. Anzumerken ist, dass im Zuge der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen von der Bezirkshauptmannschaft und auch von der Gemeindeverwaltung stets auf diese Gesetzwidrigkeit hingewiesen wurde. Die beträchtlichen Kassenkreditzinsen von jährlich rd. rd. 23.000 Euro (2008 und 2009) konnten auf rd. 16.000 Euro (2010) gesenkt und anschließend⁶ durch die kontinuierlich geringer werdenden Abgänge im außerordentlichen Haushalt weiter reduziert werden.

Ende 2014 war ein offener Kassenkredit von rd. 162.300 Euro ausgewiesen. Dieser musste erstmals seit 2008 nicht mehr zur Bedeckung der Fehlbeträge von außerordentlichen Vorhaben verwendet werden, sondern wurde weitgehend zur Liquiditätssicherung im ordentlichen Haushalt verwendet.

Die Abgänge der außerordentlichen Vorhaben konnten Ende 2014 stark reduziert werden. Der Fehlbetrag von insgesamt rd. 60.000 Euro konnte durch rd. 45.000 Euro Überschüsse aus anderen Vorhaben weitgehend bedeckt werden. Somit verblieb aus dem außerordentlichen Haushalt nur mehr ein geringer Abgang von rd. 15.000 Euro, der mittels Kassenkredit auszugleichen war. 2014 sind aber dennoch 5.175 Euro Kassenkreditzinsen angefallen.

⁵ 2008 wurde lt. Voranschlag kein Höchstbetrag für Kassenkredite beschlossen

⁶ 2011 rd. 16.000 Euro, 2012 rd. 11.200 Euro, 2013 rd. 7.200 Euro

Für 2015 wurde mit einer Bank ein Kassenkreditvertrag über einen revolvingenden Kontokorrentkreditrahmen von 400.000 Euro vereinbart. Vergleichsangebote konnten nicht vorgelegt werden.

Für den Stichtag 31.12.2012 wurden auf Initiative des Prüfungsausschusses bei den drei Banken, mit denen die Gemeinde Geschäftsverbindungen pflegt, Bankinformationen (Bankbriefe) eingeholt. Der Prüfungsausschuss hat damit eine geeignete Maßnahme gesetzt, Sicherheit über die eingegangenen Bankgeschäfte und deren Stand zu erlangen.

Um bestmögliche Konditionen erlangen zu können, sind für die jährlich abzuschließenden Kassenkreditverträge auch Vergleichsangebote einzuholen.

Sollte (wie im Voranschlag 2010 und 2011) der Haushaltsausgleich (OH) voraussichtlich nicht möglich sein, dürfen Kassenkredite nicht für den außerordentlichen Haushalt verwendet werden. Darauf wurde im Zuge von Rechnungsabschlussprüfungen schon mehrmals hingewiesen.

Kassenkredite dürfen zur vorübergehenden Bedeckung von außerordentlichen Vorhaben nur dann verwendet werden, wenn der ordentliche Haushalt ausgeglichen ist und die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist und die Rückzahlung des Kassenkredites binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird (siehe § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F.)

Zur Vorfinanzierung von erst mittelfristig einlangenden Fördermitteln etc. empfehlen wir daher die Aufnahme von Zwischenfinanzierungskrediten, die im außerordentlichen Haushalt aus Transparenzgründen jeweils als eigene Zwischenfinanzierungsvorhaben zum jeweiligen Stammvorhaben darzustellen sind.

Darlehen

Die offenen Reste, die mit den jeweiligen Darlehens-Kontoauszügen oder Tilgungsplänen bekanntgegeben wurden, stimmten mit dem Schuldennachweis im Rechnungsabschluss 2014 überein.

Darlehen „Ortsbildgestaltung“:

Die zum Prüfungszeitpunkt vergleichsweise hohe Verzinsung von 4,9 % ist auf einen Fixzinssatz zurückzuführen, der im Zuge der Darlehensaufnahme 2008 vereinbart wurde und zu diesem Zeitpunkt auch als marktüblich zu werten war. Die Laufzeit dieses Darlehens endet am 31.12.2018.

Mit der Bank sind Verhandlungen für die Verbesserung des Zinssatzes aufzunehmen.

Kanalbaudarlehen:

Im Schuldennachweis waren insgesamt vier Darlehen ausgewiesen, die ausschließlich für Kanalbauten aufgenommen wurden. Davon wurden zwei Darlehen (BA 07 und BA 08) – vermutlich irrtümlich - der Schuldenart 1 zugeordnet.

Weil für den Bereich Abwasserbeseitigung Einnahmen in Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden, sind die beiden Kanalbaudarlehen (BA 07 und BA 08) im Schuldennachweis ausschließlich durch Vermögensbuchungen von der Schuldenart 1 in die Schuldenart 2 zu übertragen (Abgang/Zugang).

Schuldendienstersatz

Von 1998 bis 2009 wurden der Gemeinde rd. 1,423 Mio. Euro Annuitäten gefördert. Die Abwicklung erfolgte durch jährliche Erstattungen⁷ der von der Gemeinde lt. Tilgungsplan geleisteten Annuitäten. Der vertraglichen Vereinbarung, die ausbezahlten Beträge, die vorerst zur Kostendeckung nicht erforderlich sind, in einem eigenen Rechenkreis als

⁷ Rückzahlungen vom Bund an die Gemeinde

Rücklage zu führen und bei Bedarf entsprechend dem Kostendeckungsbedarf aufzulösen, wurde nicht entsprochen. Vielmehr wurden derartige Überschüsse (ausgenommen 2003 rd. 116.000 Euro) im ordentlichen Budget belassen.

Für die Bauabschnitte 07 und 08 werden noch Barwertförderungen von jährlich insgesamt rd. 23.000 Euro bis 2022 bzw. 2025 gewährt, die bisher ebenfalls ins ordentliche Budget geflossen sind. Außerdem wurde die Barwertförderung im Schuldennachweis nicht als Ersatz ausgewiesen. Dies wurde bereits im Zuge der Gebarungsprüfung 2006 festgestellt.

1. Damit der tatsächliche Nettoaufwand nicht verfälscht dargestellt wird, sind Schuldendienstsätze im Schuldennachweis künftig als solche darzustellen (Spalte 8).

2. Schuldendienstsätze sind, soweit sie für den Schuldendienst oder zur Kostendeckung nicht gebraucht werden, entweder zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, die bei späterem Bedarf zugunsten der Kostendeckung entsprechend aufzulösen ist.

Leasing

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden keine Leasingfinanzierungen (weder für Mobilien noch für Immobilien).

Contracting

Bisher war jede Straßenleuchte mit zwei Leuchtstoffröhren ausgestattet, von denen aufgrund des hohen Energieverbrauches aber nur jeweils eine Röhre zur Beleuchtung freigeschaltet wurde. Wegen dem hohen Instandhaltungsaufwand, der drei bis viermal pro Woche durch erforderlichen Leuchtmittelaustausch verursacht wurde, sowie der schwachen Leuchtqualität, hat sich die Gemeinde im Zuge eines Contracting-Vertrages für die Umrüstung auf LED-Lampen entschieden, die im Dezember 2013 und Jänner 2014 durchgeführt wurde. Die Straßenbeleuchtung, die im Zuge der Neugestaltung des Ortsplatzes erneuert wurde (ca. 15 % der Leuchten), wurde nicht umgerüstet.

Das konkrete Ausmaß der künftigen Einsparungen durch die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit LED kann erstmals mit der nächsten Jahresabrechnung im Oktober 2015 festgestellt werden. Anhand von zwei beispielhaft vorgelegten Stromabrechnungen für den Zeitraum August 2013 bis August 2014 konnte eine maßgebliche Reduzierung des Energieverbrauches festgestellt werden, obwohl sich der abgerechnete Zeitraum teilweise noch auf Zeiten vor der Umrüstung bezog. Der Vergleich der Verbrauchsdaten mit den entsprechenden vorhergehenden Jahresabrechnungen zeigte bei einem Verbrauch von 4.035 kWh bzw. 3.703 kWh eine Einsparung gegenüber dem Vorjahr um 1.444 kWh bzw. 1.119 kWh. Bei Netto-Rechnungsbeträgen von rd. 665 Euro bzw. 620 Euro entspricht dies einer Einsparung von 116 Euro bzw. 90 Euro. Auch beim zeitlichen Aufwand für Instandhaltungen, die vom Bauhof übernommen wurden konnte lt. Kostenstellenvergleich eine Einsparung von 265 Stunden festgestellt werden. Von der Gemeinde wurde zusammenfassend festgestellt, dass durch die Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Ausmaß von ca. 85 % der Energieverbrauch um ca. 50 % reduziert und der Arbeitsaufwand für Reparaturen derzeit gegen „Null“ gesenkt werden konnte.

Das Leistungsvolumen für die Einsparung elektrischer Energie wurde im Contracting-Vertrag mit 217.271 Euro netto angegeben. Die Laufzeit (2014 bis 2023) sowie die Ratenzahlungen der Gemeinde wurden von den 260.725 Euro Bruttogesamtkosten berechnet.

2014 wurde erstmals eine Contracting-Rate von 24.514 Euro fällig. Anfang 2015 war lt. „Tilgungsplan“ des Contracting-Gebers das ausstehende Restkapital mit rd. 239.300 Euro ausgewiesen und wird nach den monatlichen Rückzahlungen (rd. 2.377 Euro) Ende 2015 noch rd. 214.392 Euro betragen. Diese Contracting-Finanzierung wird im „Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden“ nachgewiesen.

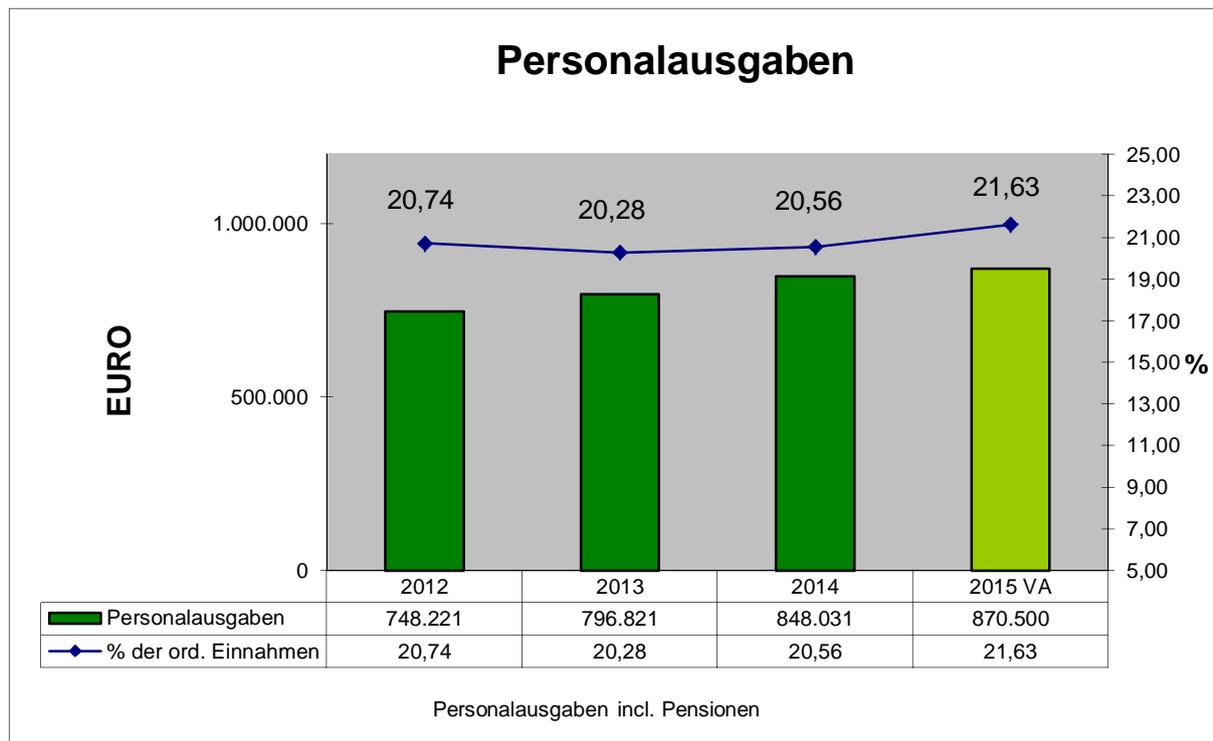
Haftungen

Ende 2014 betragen die Haftungen lt. Rechnungsabschluss rd. 1,490 Mio. Euro. Davon handelt es sich bei 1,408 Mio. Euro um Kanalbaudarlehen, die vom Reinhaltungsverband aufgenommen wurden und von der Gemeinde in Form von laufenden Transferzahlungen an

den Verband indirekt getilgt werden. Das Gemeindebudget wurde im Prüfungszeitraum dadurch jährlich mit durchschnittlich 115.000 Euro belastet.

Bei den restlichen 81.423 Euro handelt es sich um eine reine Ausfallhaftung für die Wassergenossenschaft West. D.h., soweit das Darlehen von der Wassergenossenschaft getilgt wird, wird auch das Gemeindebudget nicht belastet.

Personal



Allgemeines

In den letzten zwei Jahren stiegen die Personalausgaben um ca. 112.000 Euro auf rd. 860.000 Euro. Das entsprach einem jährlichen Anstieg von durchschnittlich 7 %. Davon waren aber ca. 32.500 Euro⁸ nicht als effektive Erhöhung der Personalausgaben zu werten, weil 2010 bis 2012 ein bestehender Dienstposten vorübergehend durch eine Mitarbeiterin im Rahmen eines AMS-Förderprogrammes und somit kostenreduziert besetzt war. Die restlichen Mehrausgaben waren neben den jährlichen Lohn- und Gehalts-erhöhungen sowie etwaigen Vorrückungen vor allem auf die Kleinkindbetreuung zurückzuführen (zusätzliche Stützkräfte für Integration im Kindergarten und zusätzliche Pädagogin ab September 2014 für die Krabbelgruppe). Die Personalausgaben teilten sich 2014 auf folgende Bereiche auf:

Aufteilung Personalkosten 2014 der einzelnen Bereiche				Anteil % an Personalkosten
	Anzahl Bedienstete	PE	Euro	
Verwaltung	5	4,62	364.302	42,96
Bauhof	4	4,00	180.978	21,34
Kindergarten	8	6,26	208.689	24,61
Hort	1	0,87	51.532	6,08
Reinigung (Volksschule)	1	1,00	32.615	3,85
Reinigung (Verwaltung, Hort)	1	0,50	in den entspr. Bereichen enthalten	
Nicht ganzjährig Beschäftigte:				
Betreubares Wohnen	1	0,15	6.793	0,80
Nicht im Dienstpostenplan enthalten:				
Aushilfe Bauhof Sommermonate	1		im Bauhof enthalten	
Aushilfe Bauhof Müllabfuhr	1		3.123	0,37
gesamt			848.031	100,00

⁸ Höhere Personalausgaben (rd. 38.000 Euro) saldiert mit Ausgaben für AMS-Förderprogramm (ca. 5.500 Euro jährlich)

Für das laufende Jahr 2015 wurde eine übliche Erhöhung von rd. 2,6 % (ca. 22.500 Euro) veranschlagt. Der Personalkostenanteil an den ordentlichen Einnahmen (inkl. Kindergartenbereich) veränderte sich im Prüfungszeitraum nur geringfügig und lag in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich 20,5 %. Der ab 2015 voraussichtlich ansteigende Wert auf 21,63 % ist zum Teil auch auf eine geringere Berechnungsbasis zurückzuführen, weil die ordentlichen Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um ca. 100.700 Euro geringer veranschlagt wurden.

Abfertigung neu (Betriebl. Mitarbeitervorsorge- kurz BV-Beitrag)

Für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. September 2003 eingegangen werden, sind Abfertigungsbeiträge (kurz BV-Beiträge) an eine Versicherungsanstalt zu leisten. Im Falle von zwei Bediensteten wurden irrtümlich keine Beiträge an die Betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse geleistet. Grund hierfür war ein Eingabeprobem im Lohnverrechnungsprogramm. Mit dem Software-Dienstleister wurde noch während der Gebarungsprüfung umgehend Kontakt aufgenommen und die Nachmeldung der Beiträge sowie die nachträgliche Einzahlung veranlasst.

Personalakten

Bereits im Zuge der 2006 durchgeführten Gebarungsprüfung wurde darauf hingewiesen, dass die Personalakten nicht vollständig geführt werden. Es fehlten Unterlagen, Dokumente und weitgehend auch Beschlüsse der jeweils zuständigen Gemeindeorgane im Zusammenhang mit gehaltsrechtlichen Änderungen (z. B. Einreihung in Funktionslaufbahnen aufgrund von Optionen, Überstellungen etc.). Die neuerliche Durchsicht der Personalakten erweckte den Eindruck, dass diesen Beanstandungen keine Bedeutung beigemessen wurde, zumal auch in Personalakten, die nach 2006 angelegt wurden, wiederum wesentliche Unterlagen fehlten (Bewerbung, Nachweis über Angelobung, [amts]ärztliche Bestätigung, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde eines Bediensteten und dessen Kind, konkrete Auflistung von Vordienstzeiten⁹ etc.).

Künftig ist auf die Vollständigkeit der Personalakten zu achten. Als Hilfestellung für die Führung der Personalakten verweisen wir auf den Erlass der nunmehrigen Direktion Inneres und Kommunales (früher Gemeindeabteilung) Gem-001106/31-2002-Shw vom 12. Juni 2002, der an die Gemeinden übermittelt wurde. In diesen Richtlinien sind die notwendigen Aktenbestandteile aufgelistet.

Verwaltungspersonal

In der Gemeindeverwaltung werden fünf Mitarbeiter (4,62 PE) beschäftigt. 2010 wurde ein freigewordener Dienstposten für zwei Jahre vorerst im Rahmen eines Förderprogrammes des Arbeitsmarktservice (AMS) befristet nachbesetzt. Für diese Arbeitskraft sind jährlich nur ca. 5.500 Euro angefallen. Seit 2012 wurde der Dienstposten wieder regulär, allerdings als Teilzeitjob nachbesetzt. Nach Vornahme interner Umschichtungen entspricht der absolute Personalstand (PE) wieder jenem vor Inanspruchnahme des AMS-Förderprogrammes. Mit dem derzeitigen Personalstand kann in der Gemeindeverwaltung das Auslangen gefunden werden, die Aufgabenverteilung führt aber wegen nicht klar definierten Vertretungen zu Problemen.

Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes sind gegenseitige Vertretungen festzulegen und damit sicherzustellen.

Bauhofpersonal

Weil der frühere Bauhofleiter 1997 zum damaligen Bürgermeister gewählt und sein Beschäftigungsausmaß in diesem Zusammenhang auf 75 % reduziert wurde (dadurch insgesamt 3,65 PE), hat die Gemeinde in den Sommermonaten zum Ausgleich eine

⁹ Z.B. in einem Fall (Bauhof) Aufstellung nur grob nach Jahren bis zum Ausbildungsabschluss, aber keine Nachweise über Arbeitszeiten

vollbeschäftigte Aushilfskraft eingestellt. Die 2006 von der Bezirkshauptmannschaft abgegebene Empfehlung, im Zuge der nächsten Pensionierung einen Dienstposten einzusparen, wurde von der Gemeinde nicht aufgegriffen. Obwohl das Bauhofpersonal seit 2007 wieder über vier vollbeschäftigte Arbeiter (4 PE) verfügt, wird die zusätzliche „Aushilfskraft“ weiterhin eingestellt.

Zusätzlich wird eine weitere Aushilfe für die Müllbeseitigung beschäftigt und der Winterdienst teilweise vergeben. Die personelle Ausstattung erscheint daher sehr großzügig. Neben den üblichen öffentlichen Flächen sind vom Bauhofpersonal folgende Bereiche zu betreuen:

- Gebäude (Heizung)
- Ortsbrunnen
- Mähen von Grünflächen (Park, Strandbad, drei freie Badeplätze¹⁰)
- Themenweg (Kaplan)
- Waldlehrpfad (Kastanienwald)
- Wanderwege (z. B. Einbau und Instandhaltung von Stufen und Wegbefestigungen)

Während für die Betreuung der Wanderwege 2013 rd. 348 Stunden (8,7 Wochen) aufgezeichnet wurden, waren es 2014 rd. 810 Stunden (20,2 Wochen). Das entspricht beträchtlichen 4,7 Monaten (verteilt auf vier Arbeiter). Die etwa 13 Wanderwege verlaufen teilweise in alpinem Gelände. Die Betreuung und Instandhaltung gestaltet sich (vor allem nach Schlechtwetterereignissen) daher sehr arbeitsintensiv.

Die auf die Einwohner (lt. Registerzählung des Vorjahres) umgelegten Bauhofausgaben liegen weit über dem Bezirksdurchschnitt. Rechnet man allerdings die vielen Zweitwohnsitze (ZWS) ein, relativiert sich der vergleichsweise hohe Wert zwar, liegt aber dennoch über dem Bezirksdurchschnitt (siehe unten stehende Tabelle).

	2012	2013	2014	VA 2015
Ausgaben pro Kopf (nur HWS)	176 Euro	173 Euro	161 Euro	169 Euro
Ausgaben pro Kopf (inkl. ZWS)	99 Euro	96 Euro	91 Euro	99 Euro
Bezirksdurchschnitt (HWS)	90 Euro	86 Euro	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt

Durch die jährlich etwa 75.000 Gästenächtigungen ist die touristische Infrastruktur verstärkt zu betreuen, was für die Gemeinde einen maßgeblichen Kostenfaktor darstellt (Personalausgaben, Material, Verwaltungsaufwand etc.). Dazu leistet die Gemeinde an den Tourismusverband jährlich ca. 90.000 Euro an Tourismusabgaben (Gästenächtigungen und Zweitwohnsitze). Außerdem wird dem örtlichen Tourismusverein ein Büro kostenlos zur Verfügung gestellt, das in den Wintermonaten aber weitgehend geschlossen bleibt. Diese Räumlichkeiten könnten ganzjährig vermietet oder anderwärtig genutzt werden. Der Landes-Tourismusverband sollte daher verstärkt in die Finanzierung der touristischen Angebote eingebunden werden.

Mit dem Tourismusverband ist über einen adäquaten Kostenersatz zu verhandeln. Auch die Übernahme der Betreuung der Wanderwege durch den Tourismusverband selbst wäre vorstellbar.

Aushilfe in den Frühjahres- und Sommermonaten

Wie bereits erwähnt, wird in den Monaten April bis September eine vollbeschäftigte Aushilfskraft (1 PE) beschäftigt, obwohl der Bauhof seit 2007 wieder über den ursprünglichen Personalstand (4 PE) verfügt. Dies wurde damit begründet, dass den Bauhofmitarbeitern der Abbau von Urlaubsguthaben ermöglicht werden soll. Zum Prüfungszeitpunkt verfügten die

¹⁰ Ein weiterer freier Badeplatz wird vom Land betreut

Arbeiter aber trotzdem noch über teils beträchtliche Urlaubsguthaben (siehe Pkt. Urlaub /Zeitausgleich).

Die Aufnahme der Aushilfe wurde jeweils für die ersten drei Monate vom Bürgermeister verfügt und die jeweilige Verlängerung um weitere drei Monate vom Gemeindevorstand beschlossen.

Wenn von vornherein feststeht, dass das Dienstverhältnis länger als 3 Monate dauert, ist die Aufnahme der Aushilfskraft künftig vom Gemeindevorstand zu beschließen.

2014 wurde ein Dienstvertrag nach den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 abgeschlossen und die Entlohnung entsprechend der Funktionslaufbahn GD 21 vorgenommen. Diese Einreihung entspricht nicht der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung.

Für die Einreihung einer temporären Aushilfskraft ist eine Entlohnung in GD 25 (Hilfsarbeiter) oder GD 23 (angelegelter Arbeiter) vorstellbar und hängt von den übertragenen Aufgaben ab.

Durch den Verzicht auf eine für sechs Monate vollbeschäftigte Aushilfskraft errechnet sich auf Basis 2014 (einschließlich Lohnnebengebühren) ein Einsparungspotential von jährlich rd. 12.200 Euro.

Aushilfe Müllbeseitigung

Von Mai bis Oktober wird neben einem Bauhofarbeiter ein weiterer Aushilfsarbeiter fallweise als Müllschütter beschäftigt (Mai/Juni und September/Oktober 2-wöchentlich 1 Tag; Juli/August wöchentlich 1 Tag). Im restlichen Zeitraum werden zweiwöchentlich zwei Bauhofarbeiter als Müllschütter eingesetzt.

Die Aushilfskraft wird über die Lohnverrechnung der Gemeinde abgerechnet, scheint aber (wie auch die Aushilfe für die Sommermonate) im Dienstpostenplan nicht auf, obwohl im Prüfbericht 2006 auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, dass auch „sonstige Bedienstete“ mit regelmäßiger Beschäftigung (Aushilfspersonal) im Dienstpostenplan auszuweisen sind. Ein Dienstvertrag wurde bisher nicht abgeschlossen. Als Entlohnung wird ein Stundenlohn vereinbart.

Aushilfskräfte sind, solange sie regelmäßig beschäftigt werden, im Dienstpostenplan unter der Rubrik „sonstige Beschäftigte“ darzustellen.

Weil in den Wintermonaten beinahe 50 % der Liegenschaften (Zweitwohnsitze) nicht bewohnt werden, sollte in diesem Zeitraum mit einem Bauhofarbeiter als Müllschütter das Auslangen gefunden werden. Durch die Reduktion auf einen Schütter im Winterhalbjahr könnte das Bauhofpersonal effizienter eingesetzt bzw. Urlaubsabbau ermöglicht werden.

Konsolidierungshinweis:

Durch die Einsparung der Aushilfe für die Müllbeseitigung könnten jährlich ca. 3.000 Euro eingespart werden.

Personal Winterdienst

Obwohl sich das zu betreuende Straßennetz auf vergleichsweise geringe ca. 20 km (11 km Gemeindestraßen und 9 km Güterwege) beschränkt, wurde ein Teil des Winterdienstes an einen externen Dienstleister vergeben. Die Gemeinde verfügte bis 2010 über zwei Kommunalfahrzeuge, die für den Winterdienst eingesetzt wurden. 2010 wurde der Unimog wegen der hohen Instandhaltungskosten verkauft und die Vergabevolumen des Winterdienstes auf ca. 50 % erhöht. Die absoluten Zahlen in den Rechnungsabschlüssen lassen vorerst auf keinen Rückgang der Instandhaltungsausgaben schließen. Während 2005 bis 2010 jährlich durchschnittlich 14.400 Euro verbucht wurden, waren es 2011 bis 2014 durchschnittlich 13.500 Euro. Dies ist damit zu begründen, dass das zweite Kommunalfahrzeug (Ankauf Traktor Steyr 2006) und die restlichen Kleinfahrzeuge (Ankauf

Traktor Kubota 2007 bzw. Pritschenwagen 2004) aufgrund deren mittlerweile fortgeschrittenen Alter insgesamt gesehen ähnlich hohe Ausgaben verursachen. Durch den Verkauf des Unimog konnten seither zusätzliche Ausgaben in ähnlicher Höhe vermieden werden.

Der externe Dienstleister übernimmt den kilometermäßig größeren Anteil auf den peripheren Straßen (Umfahrung Unterach). Vom Bauhofpersonal wird nur mehr der engere Ortskern zwischen dem Attersee und der Bundesstraße 151 samt Parkplätzen geräumt. Zusätzlich zum großen gemeindeeigenen Parkplatz, der für die Mitarbeiter des Industriebetriebes zur Verfügung gestellt wird, ist seit ca. 2011 für den gleichen Zweck ein zweiter (landeseigener) großer Parkplatz zu räumen. Der Winterdienst auf privaten Flächen wurde eingestellt.

Personalausgaben – Deckung durch verrechnete Vergütungen

Die im Bauhof angefallenen Personalausgaben wurden 2012 und 2013 (entgegen früheren Jahren, wo nur ein marginaler Teil der Personalausgaben vergütet wurde) zwar weitgehend, aber nicht gänzlich durch Vergütungen bedeckt.

Demnach blieben 2012 ca. 16.000 Euro und 2013 rd. 24.000 Euro unbedeckt. Im Vorjahr 2014 dagegen wurden um rd. 1.000 Euro mehr Personalausgaben vergütet als angefallen sind. Diese Differenzen sind folgendermaßen zu begründen:

Einerseits werden Pausen, Urlaub und Krankenstände sowie Arbeiten, die direkt im Bauhof anfallen (Aufräumarbeiten, Pflege und Wartung Fahrzeuge etc.), nicht an andere Bereiche verrechnet und verbleiben somit im Bauhofbereich unbedeckt.

Andererseits kann es zu geringen Überdeckungen kommen, weil für die Vergütungen ein Mischsatz für Personal und Maschinen- oder Fahrzeugeinsatz zur Anwendung kommt. Sofern die Bauhofleistungen weitgehend an andere Bereiche vergütet werden, kann es durch den Anteil für den Fahrzeugeinsatz zu Überdeckungen kommen.

Arbeitsaufzeichnungen

Wie im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2012 vereinbart, hat die Amtsleitung eine detailliertere Dokumentation der einzelnen Bauhofleistungen „in Angriff genommen“. 2014 wurde vom Bauhofpersonal eine genaue Zuordnung der Leistungen auf die einzelnen Kostenstellen eingefordert, damit die Aussagekraft weiter gesteigert werden kann.

Die Vergütung der Bauhofleistungen an jene Bereiche, für die die Leistungen erbracht wurden, konnte dadurch maßgeblich erhöht werden. Allerdings wurden sie in den letzten drei Jahren nicht jahresrein an die einzelnen Bereiche verrechnet. Als Berechnungsbasis wurden die Auswertungen des jeweiligen Vorjahres herangezogen.

Während in früheren Jahren nur rd. 12.000 Euro vergütet wurden, waren es 2011 bis 2013 152.500 Euro und 2014 182.000 Euro.

Die Bauhofarbeiter wurden angewiesen, die Pausen der Kostenstelle „Bauhof“ zuzuordnen. Bei der Überprüfung der ausgewerteten elektronischen Stundenaufzeichnungen ist aufgefallen, dass (ausgenommen von einem der vier Mitarbeiter) aber vergleichsweise geringe Stunden dem Bauhof zugerechnet wurden. Beispielsweise entfielen 2014 von ca. 324 Stunden rd. 217 Stunden auf einen Mitarbeiter. Dagegen wurden rd. 878 Stunden keinem Tätigkeitsbereich (Kostenstelle) zugeordnet.

Um die Aussagekraft der Arbeitsaufzeichnungen weiter zu erhöhen und damit gegebenenfalls auch Gebühren in realistischer Höhe anpassen zu können (z.B. Abfall) sind die Arbeitsaufzeichnungen weiterhin auf Plausibilität zu prüfen und realistische Aufzeichnungen einzufordern. Der Berechnung von Bauhofvergütungen sind aus Gründen von Transparenz und Kostenwahrheit die aktuellen Aufzeichnungen zugrunde zu legen.

Urlaub/Zeitausgleich

Zum Prüfungszeitpunkt verfügten einige Bedienstete über teils beträchtliche Urlaubsguthaben, die zwischen 446 Stunden und 833 Stunden lagen. Dazu kommen noch Guthaben aus Mehrleistungen (Zeitausgleich), die in einem Fall 400 Stunden betragen. Der Gemeinde-

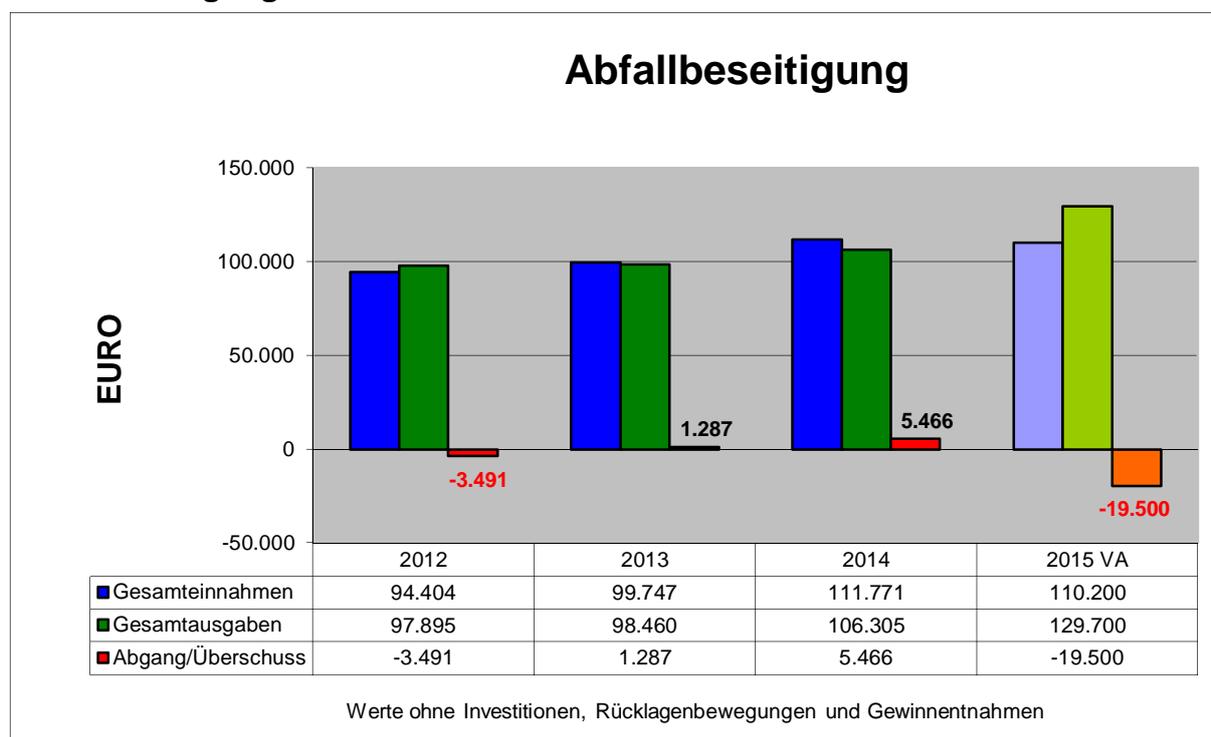
vorstand hat durch eine Weisung zum Abbau von Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben richtige Maßnahmen gesetzt.

Nach Ablauf von zwei Jahren ab Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruches. Der Rest verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

Verfallene Urlaubsguthaben sind zu streichen. Guthaben aus Mehrleistungen, die aus organisatorischen Gründen nicht abgebaut werden können, sind auszuzahlen.

Öffentliche Einrichtungen

Abfallbeseitigung



Die Gemeinde ist seit 1993 Mitglied eines Müllabfuhrverbandes, der sich aus mehreren Gemeinden des Gebietes rund um den Attersee zusammensetzt. Vom Verband werden die erforderlichen Müllwagenfahrer aus dem Personalstand der Marktgemeinde Lenzing angemietet und mit dieser verrechnet. Die Bereitstellung von zwei Schüttern (pro Müllwagen) für den Einsatz im eigenen Gemeindegebiet obliegt den einzelnen Gemeinden.

Die Abfallgebühren waren 2006 bis 2012 weder ausgaben- noch kostendeckend, obwohl bislang keine Verwaltungskostentante eingerechnet wurde. Daher wurden (entgegen den in der Graphik dargestellten positiven Werten) wegen der fehlenden Kostenwahrheit auch in den letzten zwei Jahren keine reellen Überschüsse erwirtschaftet.

Nach Einrechnung einer Verwaltungskostentante für die Erledigung von Gebührensprechreibungen, Gebührenkalkulation, Buchhaltung, etc. wären die „Betriebsergebnisse“ entsprechend ungünstiger ausgefallen. Seit 2014 sind auch noch die Ausgaben für den Abfallwirtschaftsbeitrag beträchtlich gestiegen, weil seither auch 50 % der Zweitwohnsitze zur Berechnung des Abfallwirtschaftsbeitrages herangezogen werden. Die entsprechende Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages wurde vom Bezirksabfallverband in zwei Schritten vorgenommen (2014 und 2015 um jeweils 25 %).

Positiv ist aber auch in diesem Bereich festzuhalten, dass seit 2011 den Arbeitsaufzeichnungen des Bauhofpersonals vermehrtes Augenmerk geschenkt wird. Bis dahin wurden aus dem Abfallbereich nur 3.600 Euro an Bauhofleistungen vergütet. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der elektronischen Arbeitsaufzeichnungen konnten 2012 erstmals aussagekräftige Werte verwendet werden. 2014 wurden 19.200 Euro vergütet. Im Voranschlag 2015 wurden nunmehr 21.800 Euro präliminiert. Daraus kann abgeleitet werden, dass vor 2011 der Abfallbereich bisher in Höhe von ungefähr 15.000 Euro durch das allgemeine Budget subventioniert wurde.

Der für das laufende Finanzjahr 2015 veranschlagte und gegenüber dem Vorjahresergebnis sehr hohe Abgang ist bei in etwa gleichbleibenden (leicht reduzierten) Einnahmen weitgehend auf folgende drei Ausgabepositionen zurückzuführen.

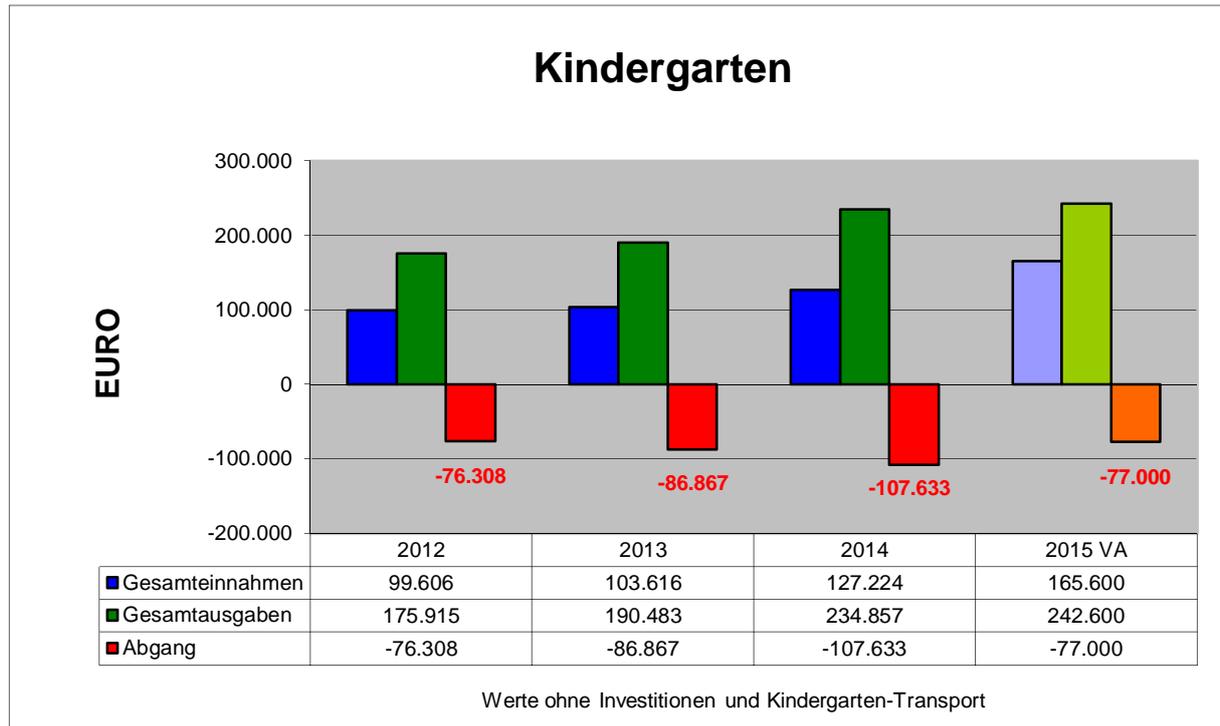
- Bauhofvergütungen	+ 2.600 Euro
- Abfallwirtschaftsbeitrag	+ 9.996 Euro
- Instandhaltungen von ASZ/Müllsammelstellen	+ 10.000 Euro

Abfallgebührenordnung

Die Abfallgebühren wurden im Zusammenhang mit den nunmehr realistischen Werten für Bauhofleistungen seit 2006 erstmals wieder 2012 angehoben. Überschüsse konnten (allerdings ohne Einrechnung einer Verwaltungskostentangente) aber erst 2013 und 2014 erzielt werden.

Aus Gründen der Kostenwahrheit ist neben den Bauhofvergütungen jedenfalls auch eine Verwaltungskostentangente in die Gebührenkalkulation einzurechnen. Nachdem die Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen ist, sind die Abfallgebühren entsprechend zu erhöhen. Die Abfuhrgebühren sind demnach so zu kalkulieren, dass der Bereich im Zuge der Voranschlagserstellung zumindest ausgeglichen ist.

Kindergarten



In der Gemeinde gibt es einen mittlerweile dreigruppigen Kindergarten, wobei es sich um zwei Kindergarten- und eine externe Krabbelgruppe handelt. Das Kindergartengebäude wird von der Pfarre angemietet. Der Kindergarten wird ganztags geführt, wobei die beiden Kindergartengruppen am Nachmittag entsprechend der Kinderanzahl in eine Gruppe zusammengefasst werden. Ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 wurde die Kleinkindbetreuung um eine Krabbelgruppe erweitert, die derzeit in einem gemeindeeigenen Gebäude (bisheriger Jugendtreff) untergebracht wurde.

Für die Betreuung der „Kindergarten- und Krabbelkinder“ stehen fünf Kindergartenpädagoginnen (4,1 PE), fünf teilzeitbeschäftigte Kindergartenhelferinnen (2,71 PE) sowie ein Zivildienstler zur Verfügung. Die Krabbelgruppe wird nicht gesondert geführt, sondern untersteht der Leitung des Kindergartens.

Auslastung

Bis Ende des Kindergartenjahres 2013/2014 war der Kindergarten (eine Regel- und eine alterserweiterte Gruppe) immer voll ausgelastet. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen (mehr Betreuung pro Kind) musste eine dritte Gruppe (Krabbelgruppe) errichtet werden. Diese Gruppe wurde aufgrund der Ausmaße der Räumlichkeiten für die Betreuung von neun Kindern genehmigt. Derzeit gibt es auch eine Genehmigung für die Betreuung eines zehnten Kindes.

2012 und 2013 wurden durchschnittlich 36 Kinder betreut (davon auch „unter 3jährige“ und Integrationskinder). 2014 waren nach Einrichtung der Krabbelgruppe 48 Kinder gemeldet, wobei derzeit 10 Kinder in der Krabbelgruppe betreut werden.

Zuschussbedarf

Legt man die jährlichen Betriebsabgänge (ohne Investitionen und Kindergartentransport) auf die von der Gemeinde bekanntgegebenen durchschnittlichen Kinderzahlen um, errechnet sich pro Kind und Finanzjahr ein Zuschussbedarf, der über dem Bezirksdurchschnitt liegt.

	2012	2013	2014
Abgang UA 240	- 75.894	- 85.726	- 107.939
Anzahl Gruppen ab September	2	2	3
Durchschn. Anzahl Kinder per 31.10.	35	37	48
Abgang Kind/Jahr	- 2.168	- 2.317	- 2.249
Bezirksdurchschnitt	- 1.718	- 1.778	dzt. unbekannt

Der jährliche Aufwand hängt vor allem vom Personalbedarf ab, der für die Betreuung der jeweiligen Anzahl von Integrations- und unter „3-jährigen“ Kindern erforderlich ist. Außerdem wird der lfd. Betrieb - trotz der sehr günstigen Miete - durch einen jährlichen Mietzins von ca. 5.600 Euro belastet.

Anlässlich der Gebarungsprüfung 2006 wurde beanstandet, dass die Kindergartenhelferinnen (GD 22) ausschließlich als Helferinnen entlohnt werden, obwohl ca. 36,8 % des Aufgabenbereiches auf Reinigungsarbeiten (GD 25) entfällt. Mittlerweile (seit 2006) wurde eine Helferin neu eingestellt. Die damalige Empfehlung, im Zuge von Neueinstellungen die Reinigungsarbeiten entsprechend den gehaltsrechtlichen Richtlinien zu entlohnen, war der neuen Amtsleitung nicht bekannt und wurde daher nicht umgesetzt.

Reinigungsarbeiten sind im Zuge von Neueinstellungen künftig entsprechend den gehaltsrechtlichen Bestimmungen zu entlohnen (gemäß Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung GD 25 anstatt GD 22). Dafür ist im Dienstvertrag festzulegen, welches Beschäftigungsausmaß in GD 22 bzw. GD 25 entlohnt wird.

Strandbad

Bis 2012 wurden veranschlagte Ausgabenbeträge, die im jeweils laufenden Finanzjahr nicht verbraucht wurden, durch Sollstellungen ins nächste Jahr übertragen. Es handelte sich dabei um keine effektiven Ausgaben sondern nur um Verrechnungsbuchungen. Die Ausgaben wurden daher am Konto bzw. im Rechnungsabschluss höher dargestellt, als sie tatsächlich waren. Weil diese Überträge 2013 und 2014 nicht zur Gänze gebraucht wurden, wurden sie teilweise durch negative Sollstellungen „storniert“. Dies hatte zur Folge, dass die tatsächlichen Ausgaben um die Berichtigungen (Stornierung Sollstellung) reduziert und somit geringer dargestellt wurden, als sie tatsächlich waren.

Die sollmäßige Übertragung von nicht ausgeschöpften Voranschlagsbeträgen ins nächste Finanzjahr ist unzulässig. Sollstellungen dürfen nur aufgrund von tatsächlich zu erwartenden Einnahmen (Ausgangsrechnungen bzw. Vorschreibung von Gebühren oder Abgaben) oder tatsächlich fälligen Ausgaben (Eingangsrechnungen) vorgenommen werden.

2013 wurden die Ausgaben für die Generalsanierung des Badesteges und der Bootsanliegerplätze im ordentlichen Haushalt verbucht, obwohl es sich wegen dem hohen Ausgabevolumen und der teilweisen Bedeckung durch Bedarfszuweisungsmittel um außerordentliche Ausgaben handelte, die weit über dem üblichen Ausmaß lagen. Demnach wären sie im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln gewesen. Gleichzeitig wurden auch außerordentliche Einnahmen in Form von Bedarfszuweisungsmitteln im ordentlichen Haushalt verbucht, die für die Finanzierung dieses Projektes gewährt wurden.

Ausgaben für Vorhaben, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen, deren Höhe den normalen Rahmen erheblich überschreiten bzw. jene, die zumindest teilweise durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden sollen, sind im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln. Bei außerordentlichen Einnahmen handelt es sich um solche aus Kreditaufnahmen, aus der Veräußerung von Vermögen, Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind und Bedarfszuweisungsmittel, die für außerordentliche Vorhaben gewährt werden.

Um die Instandhaltung der Bootsanliegerplätze finanzieren zu können wurden die Mieten für die Anliegerplätze für fünf Jahre im Vorhinein vorgeschrieben und vereinnahmt. Deshalb kam es 2013 zu überdurchschnittlich hohen Einnahmen.

Der Strandbadbetrieb ist nach Einrechnung einer Verwaltungskostentangente kostendeckend zu führen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Verwaltungsverfahren

Aufschließungsbeiträge (Oö. ROG 1994)

Bei der Durchsicht der in einem Ordner zusammengefassten Unterlagen wurde festgestellt, dass die bei der Gemeinde verbliebenen Zweitausfertigungen von Bescheiden vom Bürgermeister teilweise nicht unterfertigt waren.

Obwohl 2009 die Landesabgabenordnung (LAO) durch die Bundesabgabenordnung (BAO) ersetzt wurde, werden nach wie vor alte Bescheid-Muster aus 2003 verwendet. Daher wurde in den Bescheiden die falsche gesetzliche Grundlage (LAO) angeführt.

Vereinzelt wurde irrtümlich auch die „Bundesverwaltungsabgabenverordnung“ anstatt der BAO angeführt. Außerdem wurden 2011 Bescheide aufgrund von telefonischen Einwendungen formlos aufgehoben. Einerseits wären die Berufungen entsprechend der Rechtsmittelbelehrung nicht telefonisch, sondern in schriftlicher, fernschriftlicher oder sonst bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einzufordern gewesen. Andererseits hätte die Aufhebung des Bescheides wiederum durch einen Bescheid des zuständigen Organs erfolgen müssen.

Auch die in den Bauakten verbleibenden Zweitausfertigungen der Bescheide sind (zumindest durch Kurzzeichen) vom Bürgermeister zu unterfertigen.

Formfehler, das sind z. B. Schreib und Rechenfehler, sind durch einen neuerlichen Bescheid zu korrigieren (Berichtigungsbescheid) und bilden mit dem ursprünglichen Bescheid eine Einheit.

Um zu vermeiden, dass Bescheide wegen etwaiger Form- oder Verfahrensfehler aufgehoben werden, ist verstärkt darauf zu achten, dass die Bearbeiter mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind. Dazu wird es unumgänglich sein, umgehend eine verpflichtende Aus- und Fortbildung zu den Verfahrensbestimmungen bzw. Bauamtsangelegenheiten anzuordnen. Damit sollte gesichert sein, dass der Wissensstand im Bauamt auf den aktuellen Stand gebracht wird.

Kanalanschlussgebühren

Aufgrund einer Berufung gegen die Vorschreibung von Anschlussgebühren wurde von der Gemeinde „ausnahmsweise“ eine aufschiebende Wirkung bis zum Zeitpunkt des Baubeginns eingeräumt. Allerdings wurde in der Berufung angeführt, dass noch kein Baubeginn angezeigt wurde und noch nicht feststeht, wann bzw. ob überhaupt gebaut wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 4 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 die Anschlussgebühr mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage fällig wird. Demnach wäre keine aufschiebende Wirkung einzuräumen, sondern der Bescheid nach Durchführung eines Berufungsverfahrens aufzuheben gewesen.

Für ein durch einen Kanal aufgeschlossenes aber unbebautes Baugrundstück ist bis zum Kanalanschluss ein Aufschließungsbeitrag für den Kanal vorzuschreiben, der in fünf Jahresraten fällig wird. Die einbezahlten Aufschließungsbeiträge sind nach Anschluss an das Kanalnetz valorisiert an die Anschlussgebühr anzurechnen.

Die in den Ordnern abgelegten Bescheide (Kopien) wurden auch bezüglich Kanalanschlussgebühren vom Bürgermeister (Baubehörde) nicht unterfertigt.

Um klarzustellen, dass es sich um die Kopien der tatsächlich zugestellten Bescheide handelt, sind sie – zumindest durch Kurzzeichen – vom Bürgermeister zu unterfertigen.

Essen auf Rädern

Die Her- und Zustellung der Mahlzeiten wird von einem in Unterach angesiedelten Gastronomiebetrieb übernommen. Die Kosten werden der Gemeinde in Rechnung gestellt, die sie an die Essensbezieher weiterverrechnet. Seit 2004 konnte diese Einrichtung nur einmal (2005) mit einem geringen Überschuss von 242 Euro positiv abgeschlossen werden. In den restlichen Jahren musste die Gemeinde zwischen rd. 2.000 Euro und 5.000 Euro zuschießen. Während 2007 bis 2009 noch ca. 2.300 Portionen verkauft wurden, wurden in den letzten drei Jahren jährlich nur mehr durchschnittlich 1.360 Portionen abgerechnet. Die Schwankungen bei den jährlichen Rechenergebnissen waren auf unterschiedliche Abrechnungszeiträume zurückzuführen.

2014 ist der Abgang mit rd. 740 Euro (0,60 Euro/Portion) vergleichsweise gering ausgefallen, weil der Gemeinde nur 11 Monate (Jänner bis November 2014) in Rechnung gestellt wurden. Im Vorjahr 2013 dagegen wurden bei einem Abgang von 2.170 Euro 13 Monate (Dez. 2012 und 12 Monate 2013) verrechnet.

Die Mahlzeiten werden um 5,50 Euro (inkl. USt) pro Portion angekauft und zum gleichen Preis verkauft. Dieser Tarif wurde noch nie angehoben. Zusätzlich werden pro Portion eine Servicepauschale (1,40 Euro) und Zustellkosten (1,40 Euro) vorgeschrieben. Im Falle von Selbstabholungen wird die „Zustellgebühr“ nicht verrechnet.

Diese Einrichtung ist kostendeckend zu führen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird durch drei Wassergenossenschaften sowie vereinzelte Hausbrunnen gewährleistet. Eine Gemeindewasserleitung gibt es daher nicht.

Abwasserbeseitigung

Annuitätenzuschüsse

Vom Bund wurden bis 2009 Annuitätenzuschüsse gewährt. Als Voraussetzung hierfür waren die Benützungsgebühren auf ein - aus damaliger Sicht - künftiges kostendeckendes Niveau anzuheben. Unter anderem wurden durch die Bezuschussung seither Überschüsse erwirtschaftet, mit denen der Schuldendienst für den Kanalbau bedient werden konnte. Es wurde auch vertraglich vereinbart, dass die ausbezahlten Annuitätenzuschüsse in jenem Ausmaß einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind, in dem sie im lfd. Jahr nicht gebraucht werden. Diese Rücklage wäre in den Folgejahren entsprechend dem Bedarf aufzulösen. Eine derartige Rücklagenzuführung wurde (wie schon anlässlich der 2006 durchgeführten Gebarungsprüfung festgestellt) nur 2003 in Höhe von 116.000 Euro vorgenommen. Seither - und aufgrund der Rücklagenhöhe auch schon vorher - wurden diese Zuschüsse im ordentlichen Haushalt belassen. Die Rücklage wurde 2011 zu Gunsten des Haushaltsausgleiches verwendet.

Anschlussgebühren

2012 und 2014 wurde die Mindestanschlussgebühr unter jenem Wert beschlossen und vorgeschrieben, der vom Land vorgegeben wurde.

Die Höhe der Mindestanschlussgebühr ist jährlich an den im Voranschlagserlass vom Land vorgegebenen Wert anzupassen.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer verbrauchsabhängigen (pro registrierten Kubikmeter Wasser) und zwei verbrauchsunabhängigen Komponenten (Grundgebühr je Anschluss und Mindestgebühr) zusammen.

Sie wurden seit 2006 nicht mehr angehoben, gewährleisten aber noch immer eine effektive Kostendeckung. Die Vorschreibung erfolgte zum Prüfungszeitpunkt noch in folgender Höhe:

Bezugsgebühr pro verbrauchtem m ³	2,99 Euro
Grundgebühr - je Anschluss	
- bei Objekten mit Gewerbebetrieben je Betrieb	
- bei Objekten mit mehreren Wohnungen je Wohneinheit	75,00 Euro
Mindestgebühr - für Wohnungen und Wohnhäuser	119,60 Euro
- für auf Dauer abgestellte Wohnwägen und Wohnmobile	59,80 Euro

Die Abwasserbeseitigung konnte im Prüfungszeitraum auch ohne Zuhilfenahme der Barwertförderungen sowohl ausgaben-, als auch kostendeckend geführt werden. Eine Verwaltungskostentangente wurde in die Gebührenkalkulation bisher nicht eingerechnet.

Ab dem Finanzjahr 2015 ist bei der Gebührenkalkulation auch eine Verwaltungskostentangente einzurechnen.

Zweitwohnsitze

Mit Stichtag 31.10.2014 lag der Anteil an Zweitwohnsitzen bei beachtlichen 41 %. Dies wirkt sich in mehrerer Hinsicht auf die Gemeindefinanzen nachteilig aus.

Die Errichtung und ganzjährige Aufrechterhaltung der Infrastruktur führt zu erheblichen Ausgaben (Grundstücksaufschließung für Kanal und Verkehrsflächen, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Kanalnetz). Der Winterdienst und die Müllbeseitigung sind im gesamten Gemeindegebiet durchzuführen, obwohl der Großteil der Zweitwohnsitze meist nur in den zwei Sommermonaten bewohnt wird. Bundesabgaben-Ertragsanteile fließen nur für Einwohner mit Hauptwohnsitz zu. Die durch die Zweitwohnsitze verursachten Mehrausgaben sind daher vom allgemeinen Budget zu finanzieren.

Um künftig, vor allem auch in demographischer Hinsicht, eine positive Entwicklung fördern zu können (z.B. Sicherung von nicht vermehrbaren, leistbaren Bodenreserven zur Begründung eines Hauptwohnsitzes, insbesondere für den Wohnbedarf der ortsansässigen Personen etc.), empfehlen wir, einen Antrag auf Erklärung des Gemeindegebietes als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 ins Auge zu fassen. Die Entscheidung bzw. Beschlussfassung obliegt dem Gemeinderat. Eine entsprechende Verordnung wäre von der Landesregierung zu erlassen.

Bauhofvergütungen an den Bereich Tourismus

Der Hauptanteil der Vergütungen wurde dem Tourismusbereich zugeordnet. 2012 und 2013 wurden jeweils 68.900 Euro (von insgesamt 152.500 Euro) und 2014 73.100 Euro (von insgesamt 182.000 Euro) an den Tourismus vergütet.

Für die Berechnung wurde bzw. wird ein Mischsatz (Arbeitskraft/Maschinen) herangezogen.

Unterach am Attersee ist zwar eine Tourismusgemeinde, allerdings werden Wanderwege, Parkanlagen (die auch einen Bestandteil des Ortsbildes bilden) sowie das Strandbad auch von Gemeindebürgern genutzt. Die weitgehende Zuordnung der Bauhofarbeiten an den Tourismusbereich verfälscht daher sowohl den Aufwand für den Tourismus, als auch jenen für die Kernaufgaben der Gemeinde.

Eine detaillierte Übersicht über die an den Tourismusbereich vergüteten Arbeiten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden (gerundet):

Förderung des Tourismus UA 771	2013	2014
Veranstaltungen	380 Std.	557 Std.
Wanderwege	348 Std.	810 Std.
Parkanlagen	950 Std.	1.605 Std.
Strandbad	89 Std.	71 Std.
Vereine / Institutionen	223 Std.	120 Std.

Die 2014 für Veranstaltungen und Parkanlagen geleisteten Stunden erscheinen sehr hoch.

Wir empfehlen, jenen Bereichen, die im Rechenwerk der Gemeinde gesondert geführt werden, auch die entsprechenden Bauhofvergütungen zuzurechnen. Die Aufteilung der Vergütungen könnten folgendermaßen aufgeteilt werden:

UA 616 – Sonstige Einricht. u. Maßnahmen - für Instandhaltung der Wanderwege

UA 325 – Kulturveranstaltungen – für Auf- und Abbauten bei Veranstaltungen

UA 363 – Ortsbildpflege – für Instandhaltung von Parkanlagen

UA 831 – Strandbad – für Instandhaltungen im Strandbad

Blumenschmuck

Unter dem Titel „Instandhaltung von sonstigen Anlagen (Blumenschmuck)“ wurden in den letzten drei Jahren jeweils durchschnittlich 6.000 Euro verbucht, wobei die Ausgaben von 4.235 Euro auf beachtliche 7.065 Euro angestiegen sind. Eine Überprüfung hat ergeben, dass auf diesem Haushaltskonto neben den Ausgaben für Blumenschmuck auch solche für Kies, Rindenmulch, Farbe, Blumengefäße etc. verbucht wurden. Auch für die Reparatur der Weihnachtsengel an der Schiffsanliegerstelle wurden 2013 und 2014 je ca. 1.200 Euro aufgewendet. Allein für Blumenschmuck wurden 2012 rd. 3.600 Euro, 2013 und 2014 ca. 5.500 Euro verbraucht.

Konsolidierungshinweis:

Die Ausgaben für Bepflanzungen und die Reparatur der Weihnachtsengel sollte mit maximal 5.000 Euro beschränkt werde. Damit wäre eine Einsparung von ca. 2.000 Euro möglich.

Versicherungen

Für Versicherungsprämien, die im Nachweis über den Verwaltungs- und Betriebsaufwand ausgewiesen sind, sind in den letzten drei Jahren jährlich insgesamt durchschnittlich 15.000 Euro angefallen.

Abfertigungsversicherungen

Zusätzlich wurde ab 1.1.2011 für sechs Vertragsbedienstete jeweils eine Abfertigungsversicherung in Form einer Erlebensversicherung abgeschlossen. Das sind jene Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 1.9.2003 eingegangen wurde und daher nicht in den Anwendungsbereich der „Abfertigung neu“ fallen. Jährlich wurden rd. 13.700 Euro dafür aufgewendet.

Diese Ausgaben sind nicht im Nachweis über Verwaltungs- und Betriebsaufwand ausgewiesen, sondern in den Personalausgaben enthalten (Post 5810). Die Kontierung entspricht dem Kontierungsleitfaden des KDZ.

Die ab 2011 durch die Prämienzahlungen bisher angesparten Mittel (rd. 55.000 Euro per Ende 2014) stellen ein Finanzvermögen der Gemeinde dar, das im Rechenwerk der Gemeinde bisher nicht nachgewiesen wurde. Ein Beschluss des Gemeindevorstandes über den Abschluss dieser Versicherungen konnte nicht vorgelegt werden. Der Gemeindevorstand wurde über die Vertragsabschlüsse nur informiert.

Obwohl es grundsätzlich positiv zu werten ist, dass die Gemeinde, für künftig fällige Abfertigungszahlungen Vorsorge trifft, ist der Abschluss von Lebensversicherungen kritisch zu hinterfragen. Weil es sich um langfristige Zahlungsverpflichtungen handelt,

- kann das Ausmaß der Prämienzahlungen nicht auf die jeweilige Finanzsituation angepasst werden,
- kann die Gemeinde über die bereits geleisteten Mittel nicht frei verfügen,
- wird die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung an einen Dritten übergeben.

Auch wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist, ist anzumerken, dass zwar die Abfertigungsansprüche, nicht aber derartige freiwillige Zahlungen, im Zuge einer Abgangsdeckung durch Bedarfszuweisungsmittel anerkannt werden. Die Erfüllung eines gesetzlichen

Abfertigungsanspruches wäre jedenfalls nicht gefährdet. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass

- die „angesparten“ Mittel im Rechenwerk der Gemeinde bisher nicht nachgewiesen wurden.
- die zwischen 9.600 Euro und 52.747 Euro liegenden Versicherungssummen teilweise höher vereinbart wurden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung notwendig gewesen wäre. Außerdem birgt die langfristige Bindung von Geldmitteln an eine Prognose die Gefahr, dass unvorhersehbare Änderungen, die den Abfertigungsanspruch verhindern, reduzieren oder erhöhen würden, nicht eingerechnet werden können (z. B. Teilzeit, Kündigung, Funktionsänderung).
- die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung durch die Zwischenschaltung eines Dritten eine gewisse Unsicherheit darstellt, zumal die Auszahlung nicht von der Gemeinde, sondern von der Versicherung erfolgt. Die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Höhe der auszahlenden Abfertigung und die Auszahlungsmodalitäten (direkt an den Versicherten bzw. an gesetzliche Erben) erscheinen nicht ausreichend dokumentiert. Es wurde lediglich im Zusammenhang mit einer etwaigen „Nachschusspflicht“ festgehalten, dass die Höhe des arbeitsrechtlichen Abfertigungsanspruches im Leistungszeitpunkt vom Versicherungsnehmer (Gemeinde) bekanntzugeben ist. Eine Klarstellung, dass sowohl der Auszahlungszeitpunkt, als auch die Auszahlungshöhe in jedem Fall ausschließlich von der Gemeinde zu bestimmen sind, konnte den Vertragswerken nicht entnommen werden.

Für drei weitere Bedienstete, die ab 1.7.2003 eingestellt wurden, wurden keine Abfertigungsversicherungen abgeschlossen, obwohl auch für sie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Mitarbeitervorsorgekasse keine Anwendung finden bzw. für sie keine betrieblichen Vorsorgebeiträge geleistet werden.

Die bisher angesparten Guthaben sind künftig (Nachweis über Wertpapiere und Beteiligungen) im Rechenwerk der Gemeinde (Voranschlag und Rechnungsabschluss) nachzuweisen. Es ist zu gewährleisten, dass die Auszahlungen der Versicherungssummen an die Gemeinde erfolgen, die die Abfertigungen wiederum an die Berechtigten auszuzahlen hat.

Vor allem im Hinblick auf die derzeit nicht abschätzbare Entwicklung der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftssituation sollte von der langfristigen Bindung von Geldmitteln durch Abfertigungsversicherungen Abstand genommen und der Bildung von Rücklagen der Vorzug gegeben werden.

Jugendtaxi

Für das Jugendtaxi musste die Gemeinde 2012 bis 2014 zwischen 1.500 Euro und 8.200 Euro zuschießen. Die Schwankungen der Abgänge waren auf jahresübergreifende Abrechnungs-modalitäten zurückzuführen. Während 2012 je eine Halbjahresrate für 2011 und 2012 überwiesen wurde, wurde 2013 nur die zweite Halbjahresrate für 2012 ausbezahlt. 2014 wurden dagegen drei Halbjahresraten (zwei ausstehende für 2013 und eine für 2014) überwiesen. Von 2013 auf 2014 hat sich der Abgang daher von 8.169 Euro auf 2.557 Euro verringert. Auf die letzten drei Jahre verteilt verursachte das Jugendtaxi jährliche Kosten von durchschnittlich 4.000 Euro. Damit wird der hohe Abgang 2013 relativiert. Die Kosten liegen im Gegensatz zu den wenigen verfügbaren Vergleichsgemeinden im Atterseegebiet aber eher im oberen Bereich.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Objekt Unterach am Attersee (Badgasse 1)

Die Gemeinde vermietet seit den 70er- bzw. 90er-Jahren in einem am Attersee gelegenen Gebäude, das mit dem Amtshaus verbunden ist, zwei Wohnungen (je ca. 83 m²). Die Mietzinse (UA 010) wurden zwar wertgesichert, sind mit derzeit rd. 129 Euro bzw. 199 Euro (inkl. USt., zuzügl. Betriebskosten) aufgrund der Wohnfläche und Lage aber äußerst günstig und somit nicht marktkonform. Bei einer Wohnfläche von 83 m² Wohnfläche errechnet sich ein Mietzins von nur 1,55 Euro bzw. 2,40 Euro pro m².

Im Falle von vor dem 1. März 1994 geschlossenen Hauptmietverträgen kann der Vermieter gemäß § 45 Abs. 1 Mietrechtsgesetz (MRG) den Hauptmietzins für eine Wohnung entsprechend der Ausstattungskategorie folgendermaßen anheben:

- Kategorie A auf 2,27 Euro
- Kategorie B auf 1,71 Euro
- Kategorie C od. D in brauchbarem Zustand auf 1,14 Euro und
- Kategorie D in unbrauchbarem Zustand auf 0,86 Euro

Die angeführten Beträge valorisieren sich entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 6 MRG (VPI 2000, Indexzahl Februar 2001 unter Berücksichtigung einer 5%igen Schwankungsklausel). Die Gemeinde hat als Vermieter ihr Anhebungsbegehren dem Hauptmieter spätestens einen Monat vor dem Zinstermin, zu dem er die Anhebung fordert, schriftlich bekannt zu geben (§ 45 Abs. 2 MRG).

Im Zusammenhang mit dem unter 2,27 Euro liegenden Mietzins empfehlen wir eine entsprechende Anhebung.

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, gilt die nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmiete, die ab 1.4.2014 für Oberösterreich 5,84 Euro (netto) je m² Wohnfläche beträgt (Zu- und Abschläge möglich).

Künftig sind bei Neuvermietungen die Hauptmietzinse in Anlehnung an die Höhe der Richtwerte festzusetzen. Dadurch wird eine ortsübliche Mietenhöhe erreicht und die höchstmöglichen Einnahmen gesichert.

Objekt Elisabeth-Allee 14 (ehemaliges OKA-Gebäude)

Der grundsätzlich kostendeckend zu führende Bereich „Vermietung“ (UA 846) verursachte lt. Rechnungsabschluss jährlich Abgänge, die seit 2004 zwischen rd. 1.300 Euro und rd. 13.300 Euro schwankten. Verbucht wird in diesem Unterabschnitt (UA 846) grundsätzlich nur die Gebarung des Objektes „Elisabeth-Allee 14“, das für verschiedene Zwecke genutzt wird. Wegen dem direkten Zusammenhang mit dem Objekt wurden aber auch Instandhaltungs- und Investitionsausgaben für den Jugendtreff diesem Bereich zugeordnet. Die übrige Gebarung des Jugendtreffs wurde in einem gesonderten Unterabschnitt (UA 259) verbucht. Das Erdgeschoß wird seit 2008 vermietet und seither als Gastronomiebetrieb geführt. Im Obergeschoß ist in den ehemaligen Räumlichkeiten des Jugendtreffs die Krabbelgruppe provisorisch untergebracht. Damit waren die „Betriebsergebnisse“ der beiden Bereiche „Vermietung“ und „Jugendtreff“ nicht getrennt darstellbar.

Die in den Rechnungsabschlüssen (verfälscht) ausgewiesenen sowie die um die Ausgaben für den Jugendtreff bereinigten Betriebsergebnisse können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Wohn- u. Geschäftsgeb. UA 846	2012	2013	2014	VA 2015
lt. RA / VA	- 10.613	- 4.130	- 1.291	- 1.700
bereinigt um Ausgaben für JUZ	- 1.099	- 4.130	- 1.191	- 1.600

Vermietung Erdgeschoß:

Die Räumlichkeiten werden von einem Gastronomiebetrieb genutzt, der von der Gemeinde durch laufende Zuschüsse und einen niedrigen Mietzins großzügig subventioniert wird. Als Verwendungszweck für die vermieteten Räumlichkeiten (160 m²) wurden die Führung eines ganzjährigen Gastronomiebetriebes sowie die Durchführung von „Essen auf Rädern“ zu einem sozialverträglichen Preis vertraglich vereinbart. Für den Fall einer etwaigen früheren Kündigung durch die Mieterin wurde keine Vereinbarung hinsichtlich Rückzahlung der Förderung getroffen.

Das Mietobjekt wurde im Rohbauzustand an die Mieterin übergeben. Das Mietverhältnis kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer 6monatigen Frist jeweils zum Ende des

Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gemeinde hat allerdings einseitig auf die Ausübung des Kündigungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren verzichtet.

Es wurde vereinbart, dass die Mieterin die Ausbauarbeiten für den Gastronomiebetrieb vorerst auf eigene Kosten übernimmt. 2008 wurde für die am Gemeindeeigentum augenscheinlich vorgenommenen Baumaßnahmen ein „Investitionszuschuss“ von ca. 60.000 Euro gewährt, ohne entsprechende Nachweise (Rechnungen) über das Ausmaß der durchgeführten Baumaßnahmen einzufordern. Einerseits fehlt dadurch eine Grundlage für die Förderungsberechnung, andererseits konnte auch nicht nachvollzogen werden, in welchem Ausmaß die Baumaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden bzw. wer mit der Bauausführung beauftragt wurde.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass die Gemeinde 19 Jahre lang (2008 bis 2027) einen jährlichen Zuschuss von 5.400 Euro gewährt. Die Bezuschussung erfolgt durch Anrechnung von monatlich 450 Euro an den ohnehin sehr günstigen monatlichen Mietzins (500 Euro bzw. 3,13 Euro/m² und nach Indexanpassung ab 1.9.2011 527 Euro bzw. 3,29 Euro/m²).

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden bzw. wurden, gilt die nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmiete, die für Oberösterreich ab 1. April 2008 bei 5,12 Euro bzw. zum Zeitpunkt der Indexanpassung bei 5,31 Euro lag. Seit 1.4.2014 beträgt der Richtwert 5,84 Euro (netto) je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Künftig sind bei Neuvermietungen die Hauptmietzinse an die Höhe der Richtwerte festzusetzen.

Die großzügige Subventionierung (effektiv niedriger Mietzins) sowie die mangelnde Professionalität bei der Vertragsgestaltung wurden von der Bezirkshauptmannschaft schon im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2008 beanstandet. Der jährliche Zuschuss wird von der Aufsichtsbehörde im Zuge der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen den freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang zugeordnet.

Künftig sind derartigen Förderzusagen entsprechende Fördervereinbarungen zugrunde zu legen. Z. B. könnte die Förderung von der verbindlichen Erhaltung von Arbeitsplätzen, der Führung des Gastronomiebetriebes für eine entsprechende Zeit, etc. vereinbart werden. Bei Nichterfüllung wäre die Rückerstattung der Fördergelder vertraglich festzuhalten (siehe Checkliste der Aufsichtsbehörde)

Vor der Gewährung von Investitionszuschüssen sind künftig entsprechende Nachweise (Rechnungen) einzufordern. Im Falle einer Bevorschussung sind jedenfalls rechtliche Rahmenbedingungen vertraglich festzulegen.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Notwendigkeit des monatlichen Zuschusses tatsächlich gegeben ist bzw. dieser nicht ganz oder teilweise gestrichen werden könnte.

Jugendtreff

2009 wurde erstmals ein Jugendtreff eingerichtet. Die „Betriebsergebnisse“ wurden in einem gesonderten Rechenkreis (UA 259) verbucht. Die im Rechenwerk der Gemeinde bisher dargestellten Abgänge (keine Einnahmen) lagen seither bei durchschnittlich rd. 17.200 Euro. Wie unter dem obigen Punkt „Objekt Elisabeth-Allee 14“ erwähnt, wurden Instandhaltungs- und Investitionsausgaben für den Jugendtreff aber dem Bereich „Wohn- und Geschäftsgebäude“ (UA 846) zugeordnet. Bei kontenreiner Verbuchung würden sich die jährlichen Abgänge daher noch weiter erhöhen. Die Ausgaben der letzten drei Jahre lagen zwischen rd. 16.000 Euro und rd. 31.000 Euro (siehe unten stehende Tabelle).

Jugendtreff UA 259	2012	2013	2014	VA 2015
lt. RA / VA	- 21.349	- 17.264	- 15.990	- 15.200
Einschl. Instandh. u. Investitionen	- 30.864	- 19.123	- 16.090	- 15.300

Wegen mangelnder Nachfrage wurde der Jugendtreff noch während der gegenständlichen Prüfung geschlossen. Eine diesbezügliche Empfehlung wegen der erheblichen Kosten und der dagegen geringen Nachfrage hat sich dadurch erübrigt.

Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 werden die Räumlichkeiten, die sich im Obergeschoss des Objektes in der Elisabeth-Allee 14 befinden, für die Krabbelgruppe provisorisch genutzt.

Der mit dem Roten Kreuz abgeschlossene Betreuungsvertrag sieht allerdings nur eine jährliche Kündigungsfrist mit 6-monatiger Kündigungsfrist per Ende jeden Jahres vor. Für die vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen hat die Gemeinde monatlich 1.200 Euro zu leisten. Auch dieser Leistungsvertrag wurde mittlerweile gekündigt.

Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang

Der vom Land anerkannte Förderrahmen (15 Euro pro Einwohner lt. Stichtag GR-Wahl 2009) wurde 2007 bis 2012 weitgehend eingehalten. Während die Überschreitung 2013 mit ca. 3.000 Euro (16 Euro/ Einwohner) vergleichsweise gering ausgefallen ist, wurden 2014 ca. 30.000 Euro mehr ausgegeben. Neben den üblichen Subventionen wurden ein Zuschuss für einen im Freien (Park) errichteten Kletterturm (2014 und 2015 je 25.000 Euro) und ein Zuschuss für ein Pistengerät (Druckerschilift) gewährt. Ab 2015 wurde der Förderrahmen vom Land auf 18 Euro pro Einwohner erhöht. Trotzdem rechnet die Gemeinde lt. Voranschlag 2015 mit einer Überschreitung von ca. 13.000 Euro, die mit der 2. Zuschussrate für den Kletterturm zu begründen ist.

Der vom Land vorgegebene Förderrahmen gilt gleichwohl für alle Gemeinden und ist künftig einzuhalten.

Förderung Betriebsgemeinschaft

Bei der Förderung der Betriebsgemeinschaft agierte die Gemeinde bisher großzügig. Nach den Vorgaben des Landes ist pro Bediensteten ein jährlicher Zuschuss von 28 Euro vorgesehen. Bei 19 Bediensteten (lt. Dienstpostenplan 2012 und 2013) errechnen sich demnach 532 Euro. 2012 wurden dagegen 1.295 Euro und 2013 1.810 Euro verbucht. Die Mehrausgaben wurden im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen den freiwilligen Leistungen (ohne Sachzwang) zugerechnet. Zusätzlich wurden im Rahmen der Verfügungsmittel des Bürgermeisters 2012 noch 688 Euro und 2013 49 Euro verbucht. 2014 sind keine Ausgaben zur Förderung der Betriebsgemeinschaft angefallen. Für das laufende Finanzjahr 2015 wurden 1.300 Euro veranschlagt.

Die Auszahlung der Förderung für mehrere Jahre kann vertreten werden, wenn in den entsprechenden Folgejahren keine zusätzliche Auszahlung erfolgt.

Verfügungsmittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Gemeinde stehen. Zudem ist eine Splittung von Ausgaben für ein und denselben Zweck unzulässig. Künftig sind daher alle Ausgaben, die im Zuge des Betriebsausfluges anfallen, auf den hierfür vorgesehenen Ansatz (UA 094) zu verbuchen.

Abgrenzung Abwicklung im ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt

Einnahmen und Ausgaben, die den üblichen Rahmen übersteigen bzw. solche Ausgaben, die teilweise durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden (z. B. Verkaufserlöse, Darlehen, Bedarfszuweisungsmittel etc.), sind im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln (siehe auch § 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO). In den letzten Jahren wurden folgende Projekte entgegen dieser gesetzlichen Bestimmung im ordentlichen Haushalt abgewickelt:

Treppenlift

2012 wurden außerordentliche Bedeckungsmittel in Form von Bedarfszuweisungsmitteln (10.000 Euro) und die Ausgaben für die Errichtung eines Treppenliftes im ordentlichen Haushalt verbucht. Durch die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln wäre das Vorhaben im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln gewesen.

Stützmauer

2013 waren aufgrund eines Gerichtsurteiles einschließlich Rechtskosten rd. 117.000 Euro zu ersetzen. Diese einmaligen bzw. vergleichsweise hohen Ausgaben wurden im ordentlichen Haushalt (Bereich Gemeindestraßen) verbucht. Im lfd. Finanzjahr 2015 wurden für dieses Vorhaben nachträglich 100.000 Euro Bedarfszuweisungsmittel zugesagt.

Obwohl Bedarfszuweisungsmittel, die für Projekte gewährt werden, ausschließlich außerordentliche Bedeckungsmittel sind, kann es (entgegen den gesetzlichen Bestimmungen) ausnahmsweise vertreten werden, dass sie im ordentlichen Haushalt vereinnahmt werden. Damit werden jene allgemeinen Mittel wieder an das ordentliche Budget rückgeführt, die durch die Verbuchung im ordentlichen Haushalt zur Vorfinanzierung verwendet wurden. Weil trotz dieser außerordentlich hohen Ausgaben der Haushaltsausgleich nicht gefährdet war, empfehlen wir aber, die Bedarfszuweisungsmittel einer Rücklage (z. B. Betriebsmittelrücklage) zuzuführen und für anstehende Vorhaben zu verwenden.

Steganlage für Bootsanliegerplätze und Badesteg

2013 wurde die aufwendige Instandhaltung der Steganlagen (Ausgaben für die Bootsanliegerplätze rd. 139.000 Euro und für den Badesteg rd. 56.000 Euro) teilweise durch Bedarfszuweisungsmittel (14.300 Euro), Landeszuschüsse (7.150 Euro) und Miet-Vorauszahlungen für Bootsanliegerplätze (rd. 97.000 Euro) bedeckt. Die Differenz von ca. 77.000 Euro wurde durch ordentliche Mittel finanziert. Die für die Folgejahre anteiligen Mieteinnahmen werden daher bis 2017 im ordentlichen Haushalt fehlen. Durch die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln wäre das Projekt im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln gewesen.

Grundstückkauf

2013 wurden für den Ankauf eines Grundstückes rd. 75.000 Euro aus dem ordentlichen Haushalt (vor)finanziert. Weil der Investition keine Gegenfinanzierung gegenüberstand, wurde der ordentliche Haushalt durch die einmaligen Ausgaben entsprechend belastet. Der Grundkauf wäre aufgrund des Ausgabevolumens und der (späteren) Bedeckung durch Verkaufserlöse im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln gewesen.

Grundstücksverkauf

2014 wurden durch den Verkauf von Gemeindevermögen insgesamt rd. 100.000 Euro vereinnahmt (Verkauf eines Grundstückes rd. 77.000 Euro und Verkauf eines Waldgrundstückes rd. 23.000 Euro). Erlöse aus dem Verkauf von Gemeindevermögen dürfen im ordentlichen Haushalt nicht verbraucht, sondern müssen reinvestiert werden (siehe Bestimmung über Gemeindevermögen § 68 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. i.V. mit §§ 76 und 77 Oö. GemHKRO).

Aus Transparenzgründen sind Verkaufserlöse – sofern sie nicht im gleichen Finanzjahr einem Gemeinderatsbeschluss entsprechend wieder reinvestiert werden – künftig einer Rücklage zuzuführen. Die Entscheidung darüber, für welche Investitionen die Rücklage verwendet wird, obliegt dem Gemeinderat (Finanzierungsplan).

Nachdem vergleichsweise hohe Ausgaben für Investitionen etc. (z. B. Verkaufserlöse aus Grundverkauf und Investition für Grundankauf) im gleichen Jahr nicht durch entsprechende Einnahmen bedeckt werden konnten, wurden die Rechenergebnisse verfälscht dargestellt.

Künftig ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO) zu achten, zumal nur durch die Trennung von ordentlichem und außerordentlichem Haushalt erkennbar ist, ob bzw. inwieweit ein Haushaltsausgleich möglich ist (ordentlicher Haushalt) bzw. ob und inwieweit Vorhaben ausfinanziert werden können.

1. Vorhaben, die ganz oder teilweise durch außerordentliche Bedeckungsmittel finanziert werden (Darlehen, Bedarfszuweisungsmittel, Rücklagen, Verkaufserlöse) sind jedenfalls im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln.
2. Vorhaben, deren Einnahmen und/oder Ausgaben den üblichen Rahmen übersteigen sind grundsätzlich im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln, sofern die Bedeckung der Ausgaben nicht jahresrein erfolgen kann (Finanzierungslücke).
3. Außerordentliche Ausgaben, die von der Gemeinde ganz oder teilweise durch Anteilsbeträge vorfinanziert werden können, sind im außerordentlichen Haushalt durch die Zu- bzw. Rückführung von Anteilsbeträgen darzustellen.

Infrastruktur

Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gebäude sind schon sehr alt bzw. wurden in den 60er bis 80er-Jahren errichtet.

- Amtsgebäude 1966
- Bauhof 1978
- Strandbad 1995
- Volksschule 1961 errichtet und 1992 inkl. Errichtung Turnsaal generalsaniert

Das im Eigentum der Pfarre stehende und von der Gemeinde angemietete Kindergartengebäude wurde vor 1900 errichtet.

Schwerpunkte der letzten Jahre

Ortsbildgestaltung

Seit 2006 war die Neugestaltung des Ortsplatzes das dominante Projekt. Im Finanzierungsplan wurden dafür 2,050 Mio. Euro vorgesehen. Bis Ende 2004 sind rd. 2,329 Mio. Euro angefallen. Die Mehrausgaben wurden von der Gemeinde getragen. Der Fehlbetrag von ca. 30.000 Euro kann 2015 bedeckt und das Vorhaben dadurch abgeschlossen und ausfinanziert werden.

Straßenbau 2013 bis 2015

Dabei handelt es sich um ein laufendes Vorhaben, für das ein Finanzierungsplan mit einem Ausgabevolumen von 586.014 Euro erstellt wurde. Die Finanzierung wurde dabei bis 2016 ausgeweitet. Bis Ende 2014 wurden davon ca. 131.000 Euro „verbaut“. Für 2015 wurden weitere Investitionen von 184.900 Euro veranschlagt.

Zukunftsprojekte

Zu den von der Gemeinde beabsichtigten Zukunftsprojekten gibt es noch keine konkreten Pläne und Kostenschätzungen. Deshalb wurden sie im mittelfristigen Investitionsplan noch nicht aufgenommen.

Amtsgebäudesanierung

Für dieses Projekt wurde mit der Aufsichtsbehörde bereits Kontakt aufgenommen. Zum Prüfungszeitpunkt gab es noch keine Entscheidung darüber, ob das Amtsgebäude saniert oder neu errichtet werden soll. Im Falle einer Sanierung rechnet die Gemeinde mit einem Ausgabenvolumen von ca. 1 Mio. Euro.

Erweiterung Kindergarten

Der Kindergarten ist Eigentum der Pfarre und wird von der Gemeinde für den Kindergartenbetrieb angemietet. Er soll um eine Gruppe erweitert werden, weil die 3. Gruppe (Krabbelgruppe) derzeit extern geführt wird. Die Finanzierung soll von der Gemeinde übernommen werden. Es gibt noch keine konkreten Pläne und daher auch noch keinen Finanzierungsplan. Die Gemeinde rechnet aber mit einem Ausgabevolumen von ca. 600.000 Euro.

Sanierung Ufermauer Mühlleiten (Seeache)

Für dieses Projekt ist mit einem Ausgabevolumen von mindestens 500.000 Euro zu rechnen. Die Gemeinde geht von einer Drittelfinanzierung aus (Bund, Land, Gemeinde). Auf die Gemeinde würden demnach mindestens rd. 167.000 Euro entfallen, wobei die Hälfte durch Interessenten finanziert werden soll. Demnach müssten rd. 84.000 Euro von der Gemeinde aufgebracht werden.

Strandbad-Neubau

Für dieses Vorhaben gab es zum Prüfungszeitpunkt noch keine Kostenschätzungen.

Volksschule-Sanierung

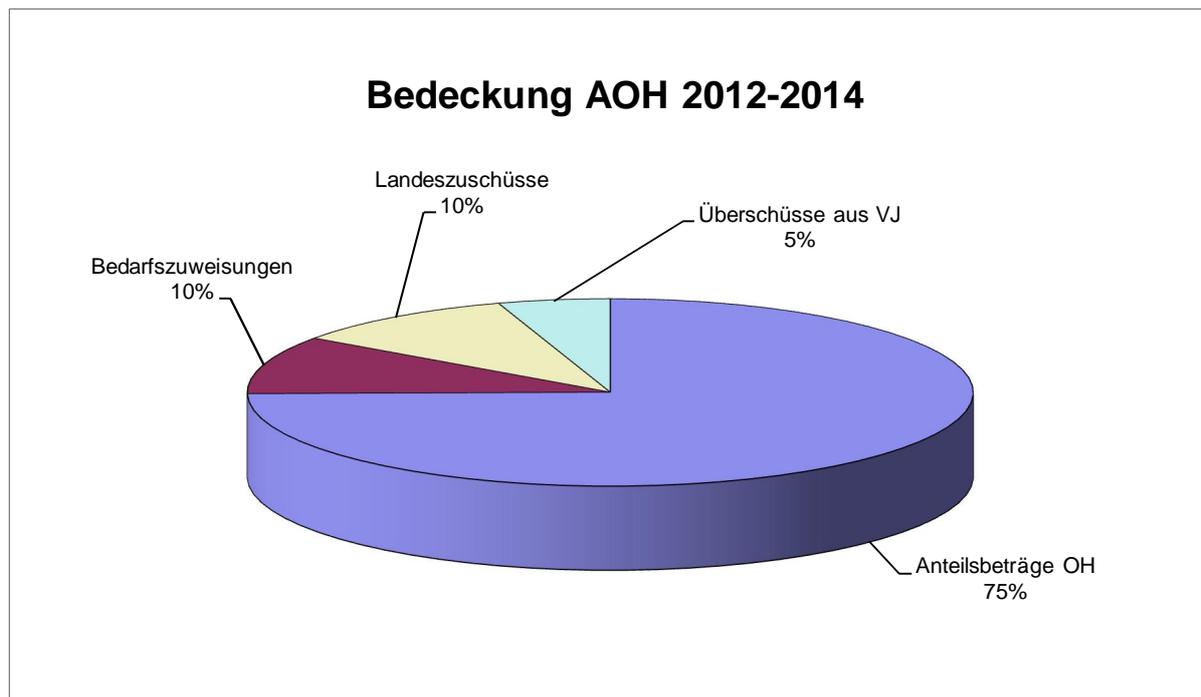
Auch für dieses Vorhaben gab es zum Prüfungszeitpunkt noch keine Kostenschätzungen, die Gemeinde rechnet aber mit ca. 100.000 Euro.

Außerordentlicher Haushalt

Überblick über den a.o. Haushalt 2012 bis 2014

Während der außerordentliche Haushalt 2008 bis 2011 noch beträchtliche Abgänge von jährlich bis zu 1 Mio. Euro verursachte, konnten sie in den letzten drei Jahren insgesamt gesehen von rd. 430.000 Euro (2012) auf nunmehr rd. 15.000 Euro (2014) reduziert werden. Die beträchtlichen Abgänge wurden weitgehend durch die Neugestaltung des Ortsplatzes verursacht. Die Ausfinanzierung sämtlicher Vorhaben ist gesichert.

Das effektive Gesamtausgabevolumen betrug in den letzten drei Jahren bei neun Vorhaben rd. 339.000 Euro. Dazu waren noch rd. 677.000 Euro Vorjahres-Abgänge abzuwickeln. D. h., es waren in den letzten drei Jahren insgesamt rd. 1,016 Mio. Euro zu bedecken. Diese Bedeckungsmittel konnten weitgehend durch Eigenmittel der Gemeinde (Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt) finanziert werden.



Im Voranschlag 2015 wurden 10 Vorhaben ausgewiesen. Davon sind drei Vorhaben bereits abgeschlossen. Es wurden hierfür weder Einnahmen noch Ausgaben veranschlagt. Sie sind im Voranschlag noch dargestellt. Ein Vorhaben wird nicht verwirklicht (Errichtung eines Kindergarten-Containerprovisoriums). Zwei Vorhaben sollen 2015 ausfinanziert werden. Nur bei drei Vorhaben („Straßenbauprogramm 2013 – 2015“, „Ankauf Fahrzeuge für den Bauhof“ und „Nebenkanal Hohlmannweg, BA 12“) handelt es sich um laufende Projekte mit einem für 2015 veranschlagten Ausgabevolumen von insgesamt 310.500 Euro. Aus diesen Vorhaben wird ein vorläufiger Abgang von 65.000 Euro erwartet.

Vorhaben

Errichtung Kindergarten-Containerprovisorium

Für die Erweiterung der Kleinkindbetreuung um eine Krabbelgruppe wurde ursprünglich eine provisorische Unterbringung in Containern mit geschätzten Gesamtkosten von rd. 80.000 Euro angedacht. Hierfür wurde beim Amt der öö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, ein Antrag auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln eingebracht. Dieser Antrag ist mittlerweile als gegenstandslos zu betrachten, weil die Krabbelgruppe in den ehemaligen Räumlichkeiten des Jugendtreffs mit rd. 39.000 Euro weitaus günstiger untergebracht werden konnte. Die Gemeinde beabsichtigt aber mittelfristig, den Kindergarten zu erweitern, um die provisorische Krabbelgruppe unterbringen zu können. Hierfür gibt es aber noch keine konkreten Pläne und Kostenschätzungen.

Für die Erweiterung des Kindergartens ist ein gesonderter BZ-Antrag mit den aktuellen Basisdaten (Kosten, Baubeginn, Finanzierungsvorstellung etc.) zu stellen.

Straßenbauprogramm 2013 bis 2015

Im Finanzierungsplan wurde ein Gesamtausgabevolumen von 586.014 Euro vorgesehen. Bis Ende 2014 wurden rd. 131.000 Euro verbaut. Für 2015 wurden weitere 184.900 Euro veranschlagt. Das Vorhaben kann voraussichtlich 2016 baulich abgeschlossen und ausfinanziert werden.

Ankauf Fahrzeuge für den Bauhof

Ein Finanzierungsplan liegt noch nicht vor. Dem Hinweis, weitere Vergleichsangebote einzuholen, wurde entsprochen. Ein Rasentraktor wurde mittlerweile angekauft. Welches kleinere Transportfahrzeug angekauft wird, war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht entschieden. Die Ausfinanzierung des Fahrzeugankaufes ist nicht gefährdet.

Hinweise zur Konsolidierung

Gemeinde Unterach am Attersee - Hinweise zur Konsolidierung
Einnahmen- bzw. **Spar**potenzial laut Bericht.

Materie	Unterkategorie	Vorschlag	Bericht Seite	Konsolidierung	
				einmalig Euro	jährlich Euro
Personal	Aushilfe Müllabfuhr	Einsparung der Aushilfe	25		3.000
weitere wesentl. Feststellungen	Blumenschmuck	Ausgaben für Bepflanzung und Reparatur Weihnachtsengel limitieren	36		2.000
			Summe	0	5.000

Schlussbemerkung

Seit 2010 war eine aufwendige Aufarbeitung von „Altlasten“ erforderlich, die weitgehend, aber noch nicht zur Gänze, abgeschlossen werden konnte. Auch die Personalakten wurden trotz Beanstandung anlässlich der letzten Gebarungsprüfung 2006 weiterhin unvollständig geführt. Dadurch wurde deren Überprüfung erschwert. Sehr positiv zu werten ist, dass Maßnahmen in Angriff genommen wurden, um einzelne Bereiche im Sinne der Kostenwahrheit besser analysieren und bewerten zu können.

Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung waren sehr bemüht, Auskünfte zu erteilen und die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

An dieser Stelle bedanken wir uns für die angenehme und umfangreiche Unterstützung.

Vöcklabruck, am 7. Juli 2015

Bezirkshauptmann
Dr. Martin Gschwandtner

Prüferin
Heidmarie Heizinger